

Empfangsbekanntnis

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Tiergut Zwethau GmbH
z. Hd. Herrn Oberhoff
Zwethau
Alte Züllsdorfer Straße 14
04886 Beilrode

Landratsamt

Dezernat: Bau und Umwelt
Amt: Umweltamt
Datum: 18.12.2023
Ihr Antrag vom: 06.07.2023
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: 413/Schi/106.11-7.1.7.1/TO-0026/16-3
Bearbeiter: Frau Schirmer
Zimmer: 386
Telefon: +49 (3421) 758 - 4153
Telefax: +49 (3421) 758 - 854110
E-Mail*: Kathrin.Schirmer@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Dr.-Belian-Straße 4
04838 Eilenburg

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antrag gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage am Standort Beilrode OT Zwethau, Alte Züllsdorfer Straße 14

Das Landratsamt Nordsachsen erlässt gemäß § 16 BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) folgenden

Genehmigungsbescheid

I. Verfügender Teil

1.

Der Tiergut Zwethau GmbH wird auf Antrag vom 06.07.2023 für die abschließende Entscheidung vollständig am 29.09.2023, unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der Nr. 7.1.7.1 und 9.36 des Anhanges 1 zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Schweinemastställe (Mast 1 und Mast 2) durch Umrüstung der Schweineställe auf Tierwohlstufe 3 unter Verringerung der Tierplätze am Standort Beilrode OT Zwethau, Alte Züllsdorfer Straße 14, Gemarkung Zwethau, Flur 2, Flurstücke 112/12, 113/11, 114/1, 115/1 und 116 (Mast 1) sowie Flur 9, Flurstücke 18/1, 19/1, 12/2 und teilweise 20 (Mast 2) unter dem in Punkt II. näher bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der unter Ziffer III. und IV. genannten Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt.

Landratsamt Nordsachsen Bankverbindung
Hauptsitz: Sparkasse Leipzig
Schloßstraße 27
04860 Torgau

IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELADE8LXXX

Internet
info@lra-nordsachsen.de
www.landratsamt-nordsachsen.de
poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de

2.

Bestandteil der Genehmigung sind die in der Anlage 1 aufgeführten gesiegelten Antragsunterlagen, aus denen sich Standort, Technologie und Umfang des mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenbetriebes ergeben.

3.

Die Genehmigung für das Gesamtvorhaben oder für darin eingeschlossene Einzelmaßnahmen (gemäß Abschnitt II.) erlischt, wenn mit Errichtung oder Betrieb der geänderten Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben wurde.

4.

Die Kosten des Verfahrens entsprechend Kostenentscheidung (VI.) trägt die Antragstellerin.

5.

Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von [REDACTED] erhoben. Diese werden mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind unter Verwendung der angegebenen Bankverbindung (Kostenentscheidung VI.) innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu entrichten.

Hinweis:

Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen erteilt, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der rechtmäßige Gebrauch der Genehmigung setzt das Vorliegen ggf. weiterer erforderlicher Zulassungen voraus.

II.

Umfang der Genehmigung

Umrüstung der vorhandenen Scheinemastställe 1 und 2 (kurz: Mast 1 und Mast 2) von derzeit jeweils 16 Abteilen mit 15 Buchten zu künftig jeweils 8 größeren Abteilen mit 8 Buchten und entsprechenden Änderungen an der Aufstallung, Lüftung und Belegung der Tiere.

Die Maßnahmen im Einzelnen:

a) Belegung:

Schaffung der Tierwohlstufe 3 mit mehr Platz pro Tier durch folgende Maßnahmen:

- Reduzierung der Tierplätze in der Mast 1 und Mast 2 von bisher 2 x 9.120 Masttierplätzen (in Summe 18.240) auf künftig 2 x 6.188 Mastplätze bis 110 kg (in Summe 12.376), so dass mehr Platz je Tier zur Verfügung gestellt wird (1,3 m²/Platz, davon ca. 0,6 m² Liegefläche).
- Die Abteile werden in einen teilweise klimatisierten Innenbereich und einen Außenklimabereich unterteilt.

Konkret ist antragsgemäß folgende abteilweise Belegung geplant:

Mast 1, Abteil 1: 768 Tiere + 68 Tiere in
Krankenbuchten
Mast 1, Abteil 2: 768 Tiere

Mast 2, Abteil 1: 768 Tiere + 68 Tiere in
Krankenbuchten
Mast 2, Abteil 2: 768 Tiere

Mast 1, Abteil 3: 734 Tiere + 10 Tiere in
Krankenbuchten

Mast 1, Abteil 4: 768 Tiere

Mast 1, Abteil 5: 768 Tiere

Mast 1, Abteil 6: 768 Tiere

Mast 1, Abteil 7: 768 Tiere

Mast 1, Abteil 8: 768 Tiere

Mast 2, Abteil 3: 734 Tiere + 10 Tiere in
Krankenbuchten

Mast 2, Abteil 4: 768 Tiere

Mast 2, Abteil 5: 768 Tiere

Mast 2, Abteil 6: 768 Tiere

Mast 2, Abteil 7: 768 Tiere

Mast 2, Abteil 8: 768 Tiere

Insgesamt werden damit in der Schweinemastanlage der Tiergut Zwethau GmbH 12.376 Mast-
schweine gehalten (Mast 1: 6.188 Mastschweine, Mast 2: 6.188 Mastschweine).

b) Aufstallung und Lüftung:

- Erreichung der Tierwohlstufe 3 durch Schaffung von Außenklima-Reizen in jeweils einem Kaltbereich pro neuem Abteil:
 - hierzu Verbindung von jeweils 2 bisher getrennten Abteilen durch Wanddurchbrüche in der Zwischenwand der beiden Abteile (keine tragende Funktion, keine Ansichtsänderung) zur Schaffung von jeweils einem Kalt- und Warmbereich (Außenklima und Klimabereich) in einer Bucht bzw. bei 2 Abteilen Entfernen der Zwischenwand, so dass der gesamte Bereich als Kaltbereich betrieben werden kann (hier mit kleineren Abdeckungen versehen, die auch beheizt werden können)
 - Entfernen der Außenwände bis auf eine Sockelhöhe von ca. 60 cm (keine tragende Funktion bzw. kein Eingriff in das Tragwerk) und Anbringung von Jalousien an den dann offenen Flächen.
- Die bisherige Unterdruckzwangslüftung in den 2 Mastställen wird durch eine mehr oder weniger freie Lüftung ersetzt. In den Innenbereichen der Mastställe werden Unterstützungslüftungen beibehalten, z. B. zur Sicherheit bei sehr hohen Temperaturen. Dabei werden die jeweils 4 bestehenden Lüfter/Kamine in den künftigen Außenklimaabteilen stillgelegt und die bestehenden 4 Lüfter/Kamine um einige Meter Richtung Stallinneres /zur Entlüftung der künftigen Innenabteile) versetzt. Damit werden die derzeit installierten 16 x 4 Lüfter/Kamine pro Maststall (insgesamt: 64 Kamine pro Maststall) auf künftig 8 x 4 Lüfter/Kamine (insgesamt: 32 Kamine pro Maststall) verringert. Als neue diffuse Emissionsflächen kommen die neu zu schaffenden 8 offenen Wandflächen der Außenklimabereiche pro Maststall hinzu (insgesamt: 16 Außenwandflächen).
- Die bisherigen Vollspaltenställe werden zukünftig mind. 0,6 m²/Tier Liegebereiche haben, die im klimatisierten Innenbereich mit maximal 3% Perforation bzw. planbefestigten Boden mit 3% Gefälle und Einstreu ausgeführt sind, im Außenklima-Bereich mit Tiefstreu-/ Strohliegebereichen versehen werden.
- Es werden verschiedene Funktionsbereiche wie Fressen, Liegen und Koten, sowohl im klimatisierten Innen-, als auch im Außenklima-Bereich geschaffen.

c) Entmistung:

- Die zur Ammoniakemissionsminderung beantragte Kot- Harn-Trennung im Außenklima- Bereich der Mast 1 und 2 erfolgt durch den Einbau von Unterflur-Schieberanlagen unterhalb der Spalten für den Kot und separater Einläufe für Jauche in die vorhandenen Güllekeller, in denen dann in diesen Bereichen nur noch Harn zum jeweils bestehenden Querkanal abgeleitet wird, der Kot wird direkt mittels Schieber in den jeweiligen Querkanal transportiert.

- Die geplanten Strohbuchten in den Außenklima-Bereichen werden regelmäßig (einmal pro Woche) entmistet, da diese Bereiche mehr als Liege-, denn als Kotflächen der Tiere fungieren. Als neue diffuse Emissionsflächen kommen die neu zu schaffenden 8 Entmistungsflächen an den Außenklimabereichen pro Maststall hinzu (insgesamt: 16 Entmistungsflächen). Es erfolgt nur eine kurze Lagerung des Festmists auf den Entmistungsflächen, d.h. nach Säuberung der Stallbereiche wird der Dung direkt mittels Radlader auf Transportwagen aufgeladen und in den benachbarten Biogasanlagen der Bioenergie Oberhoff GmbH bzw. der Landgut Ostelbien KG unverzüglich verwertet.

d) Sonstige Tierwohl-Maßnahmen:

- Darreichung von art- und verhaltensgerechten Beschäftigungsmöglichkeiten für die Tiere (Stroh etc.) in ausreichender Menge und angemessener Qualität.

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1

Die Anlage ist gemäß den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie nach den einschlägigen Rechtsnormen in der jeweils gültigen Fassung und im Übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik zu errichten, zu ändern, zu betreiben und in Stand zu halten. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anforderungen getroffen werden, sind diese einzuhalten bzw. auszuführen.

1.2

Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

1.3

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahmen der jeweiligen Ställe sind unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor den beabsichtigten Inbetriebnahmen der jeweiligen Ställe bei der Genehmigungsbehörde dem Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde und den zuständigen Überwachungs- und Aufsichtsbehörden vorliegen.

1.4

Betriebsstörungen, die umweltrelevante Auswirkungen i.S.d. § 3 BImSchG haben können (z.B. Ausfall von Anlagenteilen/Anlagentechnik, Brände usw.) sind schriftlich festzuhalten. Die zuständige Überwachungsbehörde (Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt) ist unverzüglich zu informieren. Aus diesen Aufzeichnungen, die auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- die Art der Störung,
- der Zeitpunkt und die Dauer der Störung,
- die Folgen der Störung nach innen und nach außen sowie
- die im Zusammenhang mit dieser Betriebsstörung eingeleiteten Maßnahmen.

Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch so geführt werden, dass am Ort der Betriebsstätte jederzeit Einsicht genommen werden kann. Das Betriebstagebuch oder die elektronische Sicherung des Betriebstagebuchs ist fünf Jahre lang aufzubewahren.

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.1

Die Nebenbestimmungen 2.5.1 und 2.5.2 der Genehmigung vom 13.10.1997 (Az.: 64-8823.12-07.01-52.480) werden durch folgende Nebenbestimmung ersetzt.

Die neuen Abteile der Mast 1 und 2 verfügen nach erfolgtem Umbau jeweils über einen Innenbereich (mit gefasster Abluftführung) und einen Außenklimabereich (mit Jalousien).

Die bisherige Unterdruckzwangslüftung in den 2 Mastställen wird durch eine weitestgehend freie Lüftung (Offenställe) ersetzt. In den künftigen Innenbereichen der Abteile werden Unterstützungslüftungen beibehalten. Dabei werden jeweils 4 bestehende Lüfter/Kamine pro Innenabteil betrieben.

Der Austritt der Abluft erfolgt über die bisherigen Kamine mit Diffusoren in einer Höhe von 7,4 m OKT.

2.2

In den Ställen ist auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu achten. Hierzu gehört, dass alle Futter- und Fütterungshygienemaßnahmen bei Trocken- und Flüssigfütterung eingehalten werden sowie das Trocken- und Sauberhalten der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall.

Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden. Befestigte, nicht eingestreute Bereiche von Offenställen und Ausläufen, die durch Kot, Harn oder Futterreste verschmutzt oder feucht sind, sind mindestens täglich zu reinigen.

2.3

Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel, zum Beispiel Molke, verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.

2.4

Eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen. Rohprotein- und phosphorangepasste Futtermischungen oder Rationen sind in einer Mehrphasenfütterung einzusetzen. Dabei dürfen die Stickstoff- und Phosphorgehalte in den Ausscheidungen der Mastschweine die Werte in Tabelle 9 nicht überschreiten. Bei Mastschweinen sollten mindestens drei Phasen angewendet werden. Technische Einrichtungen für eine Mehrphasenfütterung müssen vorhanden sein.

Folgende maximale Nährstoffausscheidungen dürfen in Abhängigkeit von der Tageszunahme (in g), dem Zuwachs (in kg) und den Mastdurchgängen nicht überschritten werden:

Stickstoff (N): 9,6 bis 10,8 kg/(TP*a)
Phosphor (P2O5): 3,8 bis 4,0 kg/(TP*a)

2.5

Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.4 festgelegten Werte zum ausgeschiedenen Stickstoff und Phosphor ist kalenderjährlich anhand einer Massenbilanzierung bei nährstoffreduzierter Mehrphasenfütterung nach Anhang 10 der TA Luft nachzuweisen. Für diese Massenbilanz ist eine Dokumentation von allen für die N- und P-Bilanzierung erforderlichen Daten nach Anhang 10 zu erstellen und mindestens fünf Jahre vorzuhalten. Sie ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Dazu gehören Aufzeichnungen zu verbrauchten Futtermengen, Nährstoffgehalten im Futter, Futterplanung, Tierzahlen, Tiergewichten, Tierleistungen und Tierplätzen.

Zu bilanzieren sind Leistungen, Nährstoffabgabe und Nährstoffausscheidung gemäß Anhang 10 der TA Luft nach dem Grundprinzip der Stallbilanz („Massenbilanz“):

Nährstoffaufnahme (Input) minus Nährstoffansatz (Retention) = Nährstoffausscheidung.

Zur Massenbilanzierung ist das von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) entwickelte und vom SMEKUL im Freistaat Sachsen zur Anwendung empfohlene Programm "Stallbilanz (Schweine/Geflügel) zur Plausibilisierung der Besten Verfügbaren Technik (BVT)" zu verwenden.

Das Programm kann unter <https://www.lfl.bayern.de/ite/schwein/296596/index.php> heruntergeladen und verwendet werden.

Entsprechen nach dem Düngerecht erforderliche Aufzeichnungen und Bilanzen den beschriebenen Anforderungen an die Dokumentation und Massenbilanzierung werden sie als Nachweis behördlich anerkannt.

2.6

Beim Festmistverfahren der künftigen Außenklimabereiche (Tiefstreu) ist eine ausreichende Einstreumenge zur Minderung der Geruchsemissionen einzusetzen. Die Einstreu muss trocken und sauber sein.

Die Entmistung aller 16 Außenklimabereiche erfolgt regelmäßig einmal pro Woche, die Lagerung des Dungs erfolgt nur für kurze Zeit auf den Dungflächen, d.h. sofort nach Beräumung der Außenklimabereiche wird der Festmist von den Dungplatten zur Verwertung in die Biogasanlagen verbracht.

2.7

Für das geplante Kot-Harn-Trenn-System, die neuen Unterflur-Schieberanlagen und die separaten Jauche-Einläufe in den neuen Außenklimabereichen, sind geeignete Nachweise/Dokumentationen zu erstellen und vor Inbetriebnahme der umgebauten Schweinemast der unteren Immissionsschutzbehörde unaufgefordert zu übergeben.

2.8

Der unter den Spaltenböden verbleibende Kot ist mindestens alle 2 Stunden vom Unterflur-Schieber zu entfernen.

Dies ist mittels installierter Zeitschaltuhr zu gewährleisten.

2.9

Über die letztendliche Ausgestaltung der Liegeflächen und der Flüssigkeitsableitung (z.B. Perforation, Drainage, Schräge) in den Innenbereichen der Abteile ist der unteren Immissionsschutzbehörde vor Inbetriebnahme der geänderten Schweinemast in geeigneter Form (Fotos, Unterlagen etc.) zu berichten.

2.10

Der unteren Immissionsschutzbehörde sind auf Verlangen auszugsweise oder komplette externe Auditberichte von sowohl angekündigten als auch nicht vorab angekündigten ITW-Kontrollen/ Audits vorzulegen.

2.11

Der Beurteilungspegel der von der gesamten geänderten Schweinemastanlage der Tiergut Zwethau GmbH einschließlich aller Nebeneinrichtungen sowie des zugehörigen Fahrverkehrs verursachten Geräusche nach TA Lärm darf im Einwirkungsbereich der Anlage zu keiner Überschreitung der nachfolgenden, gebietsbezogen zu betrachtenden Immissionswerte führen:

I01 Wohnhaus Alte Züllsdorfer Str. 17 Außenbereich (§ 35 BauGB)

tags (06:00 Uhr - 22:00 Uhr)	54 dB(A),
nachts (22:00 Uhr - 06:00 Uhr)	39 dB(A).

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zusätzlich am Immissionsort I01 tags 90 dB(A) sowie nachts 65 dB(A) nicht überschreiten.

2.12

Anlagenbezogener Fahrverkehr und Güterumschlag sind ausschließlich im Tagzeitraum (06:00 - 22:00 Uhr) möglich.

2.13

Der Schalleistungspegel der insgesamt 64 Stalllüfter darf pro Lüfter maximal 87 dB(A) betragen.

3. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

3.1

An den Festmistflächen sind die Entwässerungsrinnen und die daran angeschlossenen Rohrleitungen so zu planen, dass an ihnen bei Bedarf technische Dichtheitsprüfungen wiederkehrend durchgeführt werden können.

3.2

Der Übergang zwischen den Festmistflächen und den angrenzenden Betriebsflächen ist so zu planen, dass von den angrenzenden Betriebsflächen kein zusätzliches Niederschlagswasser in die Entwässerungsrinnen der Festmistflächen und damit in die Lageranlagen für Flüssigmist gelangen kann.

3.3

Für die Errichtung der Festmistflächen dürfen nur solche Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen, insbesondere der Beton der Bodenfläche und der Seitenwände, die Systeme zur Abdichtung der Fugen in den Seitenwänden und auf der Bodenfläche sowie der Ablaufrinnen und der Entwässerungsleitungen.

3.4

Die Entwässerungsrinnen und die daran angeschlossenen Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme auf ihre Dichtheit nach den Anforderungen des Arbeitsblatts DWA-A 792 „Technische Regel was-

sergefährdender Stoffe (TRwS) - JGS-Anlagen“ Abschnitt 9.2.3.4 zu prüfen. Die Durchführung der Dichtheitsprüfungen ist zu dokumentieren.

3.5

Die Festmistflächen sind so zu betreiben, dass kein Festmist auf die angrenzenden Flächen ausgebracht wird. Verschmutzungen auf diesen angrenzenden Flächen sind unverzüglich zu beseitigen.

3.6

Der unteren Wasserbehörde ist spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Stallgebäude ein gut lesbarer und maßstäblicher Bestandsplan zum Verbleib zu übergeben, in dem die neu errichteten Festmistflächen sowie die Entwässerungsrinnen und daran angeschlossenen Rohrleitungen in Richtung der JGS-Anlagen dargestellt sind.

4. Veterinärrechtliche Nebenbestimmungen

4.1

Zur betrieblichen Eigenkontrolle des Tierwohls unter den geänderten Haltungsbedingungen sind in regelmäßigen Abständen geeignete tierbezogene Indikatoren zu erheben und zu dokumentieren. Diese sind halbjährlich mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt und Fachberatern auszuwerten.

4.2

Nach Umsetzung der baulichen Veränderungen muss weiterhin gewährleistet bleiben, dass alle Stallabteile einer ordnungsgemäßen Reinigung, Schadnagerbekämpfung und wirksamen Desinfektionsmaßnahmen unterzogen werden können. Es ist sicherzustellen, dass kein Kontakt von Schweinen, Futter, Beschäftigungsmaterial und Einstreu zu Wildschweinen erfolgen kann und die im Programm zur Sicherung der Tiergesundheit vom 12.07.2022 aufgeführten Biosicherheitsmaßnahmen weiterhin durchgeführt werden.

5. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

5.1

Der Umbau der Schweinmastställe hat so zu erfolgen, dass die Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes - ArbSchG, der Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV, der Gefahrstoffverordnung - GefStoffV und der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV eingehalten werden.

5.2

Vor Inbetriebnahme sind die Gefährdungsbeurteilung sowie die daraus resultierenden Betriebsanweisungen zu ergänzen bzw. zu aktualisieren (§ 5 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV und § 4 BioStoffV).

Die Beschäftigten sind anhand der aktualisierten Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefährdungen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen nachweislich zu unterweisen (§ 12 ArbSchG).

Die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisungen müssen bei Inbetriebnahme vorliegen.

5.3

Sämtliche zur Anlage gehörenden Anlagen- und Ausrüstungsteile müssen leicht und gefahrlos bedient werden können. Es ist zu gewährleisten, dass sämtliche Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Anlagen, Werkzeuge) den Mindestanforderungen des Anhangs 1 der BetrSichV entsprechen.

5.4

Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, die wiederum zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, müssen wiederkehrend von einer zur Prüfung befähigten Person geprüft werden (§ 14 Abs. 2 BetrSichV). Die Prüffristen sind in die Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren und mit der Inbetriebnahme vorzuhalten.

5.5

Die Gesamtheit aller Gefahrstoffe sind in einem Gefahrstoffverzeichnis aktualisiert zusammenzufassen (§ 6 Abs. 12 GefStoffV). Zudem sind die Sicherheitsdatenblätter sowie die entsprechenden Betriebsanweisungen vorzuhalten.

5.6

Alle Bereiche, die von Beschäftigten begangen werden bzw. in denen von Beschäftigten Tätigkeiten ausgeführt werden und eine Absturzhöhe von mehr als 1 m aufweisen, müssen mit geeigneten Maßnahmen gegen Absturz (z.B. Umwehungen) versehen werden. Dies gilt auch für vorübergehend eingerichtete Arbeitsplätze, zum Beispiel für Wartungs- und Instandhaltungstätigkeiten (§ 3a ArbStättV i.V.m. Nr. 1.8 und Nr. 2.1 Anhang zur ArbStättV).

5.7

Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Biostoffen erst aufnehmen lassen, nachdem die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden. Bei allen Tätigkeiten mit Biostoffen müssen mindestens die allgemeinen Hygienemaßnahmen eingehalten werden (§§ 8, 9 BioStoffV i.V.m. TRBA 220). Die hygienischen Mindestanforderungen gemäß Nr. 5.4 TRBA 220, wie z.B. die Bereitstellung geeigneter Waschgelegenheiten und Einrichtungen zur Reinigung verschmutzter Arbeitskleidung sowie Möglichkeiten zur getrennten Aufbewahrung von Straßenkleidung und Arbeitskleidung, sind zu gewährleisten.

5.8

Bei der Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern sind die Anforderungen der TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“, wie z.B. die Bedingungen zur Zusammenlagerung zu berücksichtigen und umzusetzen (Nr. 4.2 (3) TRGS 510). Behälter von flüssigen Gefahrstoffen sind gemäß Nr. 7.2 TRGS 510 in eine Rückhalteeinrichtung zu stellen, die mindestens den Rauminhalt des größten Gebindes aufnehmen kann.

6. Düngerechtliche Nebenbestimmung

Für die Verwertung des anfallenden Stallmistes in die Biogasanlage der Bioenergie Oberhoff GmbH ist ein Nachweis der Abnahme des Stallmistes nach § 12 Abs. 5 DüV mittels einer schriftlichen vertraglichen Vereinbarung zur nächsten Anlagenkontrolle vorzulegen.

IV. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Überwachungsbehörden sind je nach Zuständigkeit das Umweltamt mit den Sachgebieten Immissionsschutz, Wasser, Naturschutz das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sowie die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz.

2. Immissionsschutz

Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage oder den Betrieb von Anlagenteilen einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 BImSchG der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die schriftliche Anzeige muss spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Stilllegung vorliegen.

3. Wasser

3.1

Bei der Errichtung, der Änderung und dem Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind folgende Gesetze und technische Regelwerke zu beachten:

- die §§ 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- die technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRWS) aus dem DWA-Regelwerk, insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 792 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“

3.2

Die wasserrechtliche Eignung der Bauprodukte, die in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingebaut werden, muss entsprechend der Vorschriften des § 16 SächsBauPAVO nachgewiesen werden.

3.3

In den baurechtlichen Zulassungen für die einzelnen Bauprodukte und in den technischen Regeln für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zahlreiche Bestimmungen für deren Entwurf, Bemessung und Betrieb enthalten. Diese Bestimmungen müssen durch die Betreiberin beachtet und eingehalten werden.

4. Arbeitsschutz

4.1

Die Baustelle ist entsprechend der Baustellenverordnung (BaustellV) durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz Leipzig, Braustraße 2 in 04107 Leipzig (post.aslelds.sachsen.de, 0341/977-5001) anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten 500 Personentage überschreitet.

4.2

Verkehrswege müssen so beschaffen und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen oder befahren werden können. Ferner dürfen neben den Wegen beschäftigte Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden (Nr. 1.8 Anhang zur ArbStättV).

4.3

Bei Arbeiten an bzw. in Behältern/ Gruben (z.B. Entleeren der Güllekeller) ist auf ausreichende Lüftung zu achten. Zudem muss durch geeignete Schutzmaßnahmen sichergestellt sein, dass keine Dämpfe, Nebel oder Stäube in gesundheitsgefährlicher Konzentration (Erstickungs- oder Vergiftungsgefahr) sowie keine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann und stets ausreichend Atemluft vorhanden ist. Vor Einstieg ist eine Freimessung/ kontinuierliche Überwachung des entsprechenden Behälters vorzunehmen (Technische Information 4 i.V.m. DGUV Regel 113-004, Punkt 2.7 und 2.8).

V. Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Die Tiergut Zwethau GmbH, Alte Züllsdorfer Straße 14 in 04886 Beilrode OT Zwethau beantragte am 06.07.2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage durch Umrüstung der Schweineställe auf Tierwohlstufe 3.

Bei dieser Tierhaltungsanlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 1 i.V.m. Nummer 7.1.7.1 des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - . Bei den 12 zur Tiergut Zwethau GmbH gehörigen Gülle-/ Gärrestbehältern handelt es sich ebenfalls um eine gemäß § 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 9.36 dieser Verordnung genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 m³ oder mehr.

Das Güllelager der Tiergut Zwethau GmbH ist nicht Bestandteil der wesentlichen Änderung.

Gemäß § 3 der 4. BImSchV unterliegt die Schweinemastanlage der Industrieemissions-Richtlinie. Die Schweinemastanlage unterliegt weiterhin dem Anwendungsbereich des § 1 der 11. BImSchV (Verordnung über Emissionserklärungen) und ist der Nr. 7a) ii) des Anhang 1 der VERORDNUNG (EG) Nr. 166/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18.01.2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates ("Europäisches PRTR") zugeordnet. Daraus resultiert die vierjährige (11. BImSchV) bzw. jährliche (PRTR) Dokumentationspflicht der Tierhaltungsanlage.

Die Antragsunterlagen zur Prüfung des Vorhabens waren mit den Ergänzungen vom 29.09.2023 zur abschließenden Beurteilung vollständig.

Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG im Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG den Behörden zur Prüfung und Stellungnahme übergeben, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (im Landratsamt Nordsachsen das Umweltamt mit den Sachgebieten Immissionsschutz, Wasser, Abfall/Altlasten/Bodenschutz, Naturschutz, das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt sowie das Sächsische Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie und die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz).

Die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit sowie die Prüfung des Antrages und der eingereichten Unterlagen erfolgte entsprechend den Vorschriften des §§ 10, 16 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Gleichzeitig mit dem Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG wurde entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG durch den Vorhabensträger beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Die wesentliche Änderung umfasst die im Umfang dieses Bescheides (II.) genannten Maßnahmen.

Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen als untere Immissionsschutzbehörde ergibt sich aus § 2 Abs. 1 S. 1 AGLmSchG i.V.m. SächsImSchZuVO. Danach liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei den unteren Behörden, sofern die Aufgaben nicht explizit anderen Behörden zugeordnet sind.

Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen ergibt sich aus § 1 S. 1 SächsVwVfZG i.V.m. § 3 Abs. 1 VwVfG.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Bei der bestehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 kg Lebendgewicht oder mehr) mit 3.000 oder mehr Plätzen gemäß Nr. 7.7.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die geplante Änderung der Anlage bedarf gemäß § 9 Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Diese Prüfung erfolgt entsprechend den Vorprüfungskriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG. Die überschlägige Prüfung ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden.

Es besteht somit kein Erfordernis für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Einzelnen wird die Entscheidung wie folgt begründet:

Luftreinhaltung

Nach überschlägiger Prüfung des vorliegenden Genehmigungsantrages wird das beabsichtigte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, welche für die Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen sind.

Für den geänderten Anlagenbetrieb der Schweinemastanlage wurde zur Beurteilung der Geruchs-, Staub-, Bioaerosol-, Ammoniak- und Stickstoffimmissionen der Schweinehaltung im Ist- und Plan-Zustand eine Immissionsprognose der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 30.06.2023 und aktualisiert vom 08.09. bzw. 21.09.2023 vorgelegt.

Die überarbeitete Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe ist hinsichtlich der Methodik und verwendeter Faktoren gemäß Anhang 2 der TA Luft 2021 plausibel und erfüllt die für den Standort erforderlichen Anforderungen. Die Berechnungen erfolgten mit dem zulässigen Rechenmodell LASAT 3.4.

Im Ergebnis zeigt sich, dass an allen Immissionsorten durch die geplanten Änderungen der Schweinemastanlage die Geruchsimmisionsbelastung gegenüber dem derzeitigen Zustand verringert wird (teilweise bis zu -5% der Geruchsjahresstunden). An der Wohnbebauung in Zwethau und Beilrode werden die Immissionswerte für Wohngebiete gemäß Tabelle 22 der TA Luft 2021 (Anhang 7) unterschritten bzw. erreicht. Belästigende Umwelteinwirkungen, verursacht durch die Häufigkeit,

Intensität und Qualität der von der geänderten Anlage ausgehenden Geruchsimmissionen sind hier nicht zu erwarten.

Überschreitungen der Immissionswerte treten zwar am zur Schweinemast nächstgelegenen Wohnhaus Alte Züllsdorfer Straße 17 bzw. im Gewerbegebiet an der B 87 auf, sind nach hiesiger Auffassung aber zumutbar.

Das beantragte Vorhaben der Tiergut Zwethau GmbH mit zusätzlichen Emissionsminderungsmaßnahmen lässt bezüglich der Staubkonzentration am nächstgelegenen Immissionsort Alte Züllsdorfer Straße 17 keine erhebliche zusätzliche Belastung, sondern vielmehr eine deutliche Verbesserung um $0,51 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erkennen.

Ebenso liegen die errechneten Belastungen durch Staubbiederschlag (für nicht gefährdenden Staub) an allen Immissionsorten weit unter dem auf ein Jahr gemittelten Immissionswert von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ gemäß Nr. 4.3.1 der TA Luft. Auch am Wohnhaus Alte Züllsdorfer Straße 17 wird mit $0,002 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ eine signifikante Unterschreitung des Immissionswertes prognostiziert.

Erhebliche Immissionsbelastungen durch Feinstaub sind nicht zu erwarten.

Aus hiesiger Sicht sind durch den künftigen Betrieb der Schweinemastanlage mit deutlich reduzierter Tierplatzzahl auch keine erheblichen Immissionsbelastungen durch Bioaerosole (Feinstaubimmissionen als Orientierung für das Emissionspotential an Bioaerosolen) zu konstatieren.

In der Immissionsprognose zu den Luftschadstoffen Ammoniak und Stickstoffdeposition wurde gemäß Nummer 4.4 i. V. m. Nummer 4.8 der TA Luft die Ammoniakkonzentration im Umfeld der Schweinemastanlage ermittelt. Dies dient der Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak gewährleistet ist.

Die Unterschreitung der gemäß Anhang 1 der TA Luft geforderten Gesamtzusatzbelastung an Ammoniak von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Anhaltspunkt für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme infolge von Ammoniakwirkung wurde an allen Beurteilungspunkten der relevanten Immissionsorte nachgewiesen.

Das lufttechnische Gutachten der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH zeigt beim Ammoniak für den Ist-Zustand die höchste Belastung mit $3,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Dünengebiet Dautzschen Döbrichau, im Plan-Zustand dann noch $1,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Damit ist der in Anhang 1 der TA Luft 2021 genannte Immissionswert von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ unterschritten.

Das Gutachten der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH ergab weiterhin, dass die Stickstoffdeposition der Schweinemastanlage im geänderten Zustand die Immissionsituation deutlich verbessert. Am Aufpunkt der höchsten Belastung (Dünengebiet Dautzschen Döbrichau) wurden im Ist-Zustand ein Wert von $10,6 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ und für den Plan-Zustand $3,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ ermittelt, d.h. ein Differenzwert von $-7,3$.

Demzufolge ist das Abschneidekriterium von $5 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ im gesamten Beurteilungsgebiet (bzgl. der Gesamtzusatzbelastung der Mastanlage im Plan-Zustand) gemäß Anhang 9 der TA Luft 2021 unterschritten.

Gemäß Anhang 8 zur TA Luft ist eine Prüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen, wenn Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb des Einwirkbereichs der Anlage liegen. Der Einwirkbereich ist die Fläche um den Emissionsschwerpunkt, in der die Zusatzbelastung mehr als $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ beträgt.

Das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) für das FFH-Gebiet Dünengebiet Dautzschen Döbrichau (bzgl. der Gesamtzusatzbelastung der Mastanlage mit den o.g. Emissionen im Plan-Zustand) ist zwar mit 3,3 kg N/ (ha*a) überschritten, allerdings zeigt sich eine signifikante Reduzierung im Vergleich zum Ist-Zustand und damit tatsächlich eine irrelevante vorhabenbezogene Zusatzbelastung der geänderten Schweinemast. Weitere Vorbelastungen im Umfeld der Schweinemastanlage waren nicht zu betrachten. Diesem Ansatz liegt die Überlegung zu Grunde, dass sehr geringe zusätzliche Mengen Stickstoffeintrag im Kontext des Gesamteintrags von Stickstoff in Deutschland nicht als ursächlich für eine negative Veränderung angesehen werden können.

Die Bestandsreduzierung um insgesamt 5.864 Tiere - von bisher 2 x 9.120 Masttierplätzen (in Summe 18.240) auf künftig 2 x 6.188 Mastplätze bis 110 kg (in Summe 12.376) führt i.Z.m. den beantragten emissionsmindernden Maßnahmen zu einer massiven Emissionssenkung im Vergleich zur genehmigten Situation seit 1997.

Die Mastanlage wird komplett auf Tierhaltungsstufe 3 der Initiative Tierwohl umgebaut.

Gemäß Nr. 5.4.7.1 TA Luft 2021 sind die baulichen und betrieblichen Anforderungen grundsätzlich mit den Erfordernissen einer tiergerechten Haltung abzuwägen, soweit diese Form der Tierhaltung zu höheren Emissionen führt.

Nr. 5.4.7.1 h) sieht hierfür Folgendes vor:

Qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen, können angewendet werden. Sofern aufgrund dieser Maßnahmen eine Abluftreinigungseinrichtung technisch nicht möglich ist, sollen, soweit möglich, andere emissionsmindernde Verfahren und Techniken des Anhangs 11 oder gleichwertige qualitätsgesicherte Maßnahmen zur Emissionsminderung angewendet werden, mit denen ein Emissionsminderungsgrad für Ammoniak von mindestens 40 Prozent, bei tiergerechten Außenklimaställen von mindestens 33 Prozent im Vergleich zum Referenzwert erreicht wird.

Die Ammoniak-Emissionen werden von derzeit ca. 66 t/a auf künftig 24 t/a reduziert, d.h. um etwa 64% gemindert.

Lärmschutz

Nach überschlägiger Prüfung des vorliegenden Genehmigungsantrages wird das beabsichtigte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, welche für die Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen sind. Im Einwirkungsbereich der Gesamtanlage liegen schutzbedürftige Nutzungen entsprechend TA Lärm.

Den Antragsunterlagen liegt die nachgereichte schalltechnische Stellungnahme der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 21.09.2023 (Berichtsnr.: SHNG2023 - 142) bei. Diese Stellungnahme wurde seitens der unteren Immissionsschutzbehörde i.V.m. eigenen überschlägigen Berechnungen von Amts wegen als plausibel angesehen. Dementsprechend können bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in der zu erteilenden Genehmigung erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen aus Sicht des Schallimmissionsschutzes ausgeschlossen werden. Durch die geänderte Gesamtanlage werden die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Nr. 6.1 um mindestens 6 dB unterschritten. Damit trägt die gesamte Anlage dort nicht relevant zur Gesamtbelastung nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm bei.

Wasser

Aus Sicht des Gewässerschutzes werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Grundwasser und auf das Schutzgut Oberflächenwasser beurteilt.

Schutzgut Grundwasser

Mit Bezug auf das Schutzgut Grundwasser werden die Auswirkungen auf folgende Kriterien betrachtet:

- Grundwasserdargebot
- Grundwasserqualität
- Grundwassergeschüttheit
- Öffentliche Trinkwasserversorgung

Bei der Prüfung der Antragsunterlagen wurde Folgendes festgestellt:

- Im Rahmen der beantragten Änderung erfolgt keine Grundwasserentnahme.
- Im Rahmen der beantragten Änderung werden in einem geringen Umfang neue Fläche versiegelt.
- Für den Standort der Anlage ergibt sich eine westnordwestlich orientierte Grundwasserfließrichtung. Dabei wird aber die Ortslage Zwethau und dort gegebenenfalls vorhandene Grundwassernutzungen durch den Vorhabenstandort nicht beeinflusst.
- Der mittlere Flurabstand zum Hauptgrundwasserleiter im Bereich der Ortslage Zwethau liegt bei ca. 2 bis 5 m unter Geländeoberkante. Dabei ist der Hauptgrundwasserleiter durch darüberliegenden Lehm mäßig geschützt.
- Es gibt keine Grundwassernutzungen für die öffentliche Wasserversorgung in unmittelbarer Umgebung des Anlagenstandortes. Der Anschlussgrad der Einwohner an die öffentliche Trinkwasserversorgung in unmittelbarer Umgebung des Anlagenstandortes beträgt 100 %. In 3,7 km Entfernung befinden sich die Fassungsanlagen der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz (Fassungsgebiet Mockritz-Elsnig, Strang III). Allerdings liegen diese in Bezug auf den Anlagenstandort auf der anderen Elbseite, so dass diese Grundwassernutzungen durch den Vorhabenstandort nicht beeinflusst werden.

Schutzgut Oberflächenwasser

Mit Bezug auf das Schutzgut Oberflächenwasser werden die Auswirkungen auf folgende Kriterien betrachtet:

- Ökologische Gewässerfunktion (Potential, Zustand, Naturnähe, Struktur)
- Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes (Lebensraum für Fauna und Flora)
- Wasserqualität
- Wassernutzung
- Hochwasserschutz

Bei der Prüfung der Antragsunterlagen wurde Folgendes festgestellt:

- Mit dem Vorhaben sind keine Nutzungen von Oberflächengewässern durch Abwassereinleitungen oder Wasserentnahmen verbunden.
- Weiterhin sind mit dem Vorhaben keine Errichtung und kein Betrieb von Anlagen in, am, über oder unter einem Oberflächengewässer verbunden.
- Der Vorhabenstandort befindet sich darüber hinaus nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.
- Im Ergebnis ergeben sich durch das geplante Vorhaben in Bezug auf das Schutzgut Oberflächenwasser keine Auswirkungen auf die o.g. Prüfkriterien.

Bewertung

Nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen sind seitens des Gewässerschutzes aus fachlicher Sicht durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Grundlage der hier vorliegenden fachlichen Bewertung sind folgende Randbedingungen:

- die Errichtung der Anlagen entsprechend der vorgelegten Planung,
- der bestimmungsgemäße Betrieb entsprechend der vorgelegten Planung,
- die Einhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik bei Errichtung, Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlagen sowie
- die Beachtung der Auflagen und Hinweise aus den wasserrechtlichen Stellungnahmen.

Naturschutz

Das Vorhaben berührt direkt keine Schutzgebiete oder -objekte nach den §§ 23 bis 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Das nächst gelegene Schutzgebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung Natura 2000 i.S.v. § 32 BNatSchG ist das FFH-Gebiet „Dünengebiet Dautzchen Döbrichau“ in ca. 1.100 m östlich des Vorhabenstandortes. Laut beigefügter Immissionsprognose wird nachgewiesen, dass die vorhabenbedingten Immissionen die jeweiligen Abschneidekriterien für Ammoniak und Stickstoff nach TA Luft 2021 unterschreiten, sodass keine Anhaltspunkte für Schädigungen empfindlicher Pflanzen bestehen. Das Ergebnis ist nach Einschätzung der UNB nach Maßgabe der TA Luft 2021 Anhang 8 und 9 nicht zu beanstanden. Durch die vorgesehenen, deutlichen Reduzierungen der Tierplatzzahlen am Standort wird die Immissionsbelastung im Bereich sensibler Ökosysteme (hier: FFH-Gebiet, gesetzlich geschützte Biotope) um ca. 60 % gemindert.

Weitere naturschutzrechtlichen Belange (hier: Eingriffsregelung, Artenschutz) werden durch das Vorhaben nicht berührt.

In der Gesamtschau der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur und Landschaft sind keine erheblichen Beeinträchtigungen feststellbar. Die Durchführung einer UVP ist aus naturschutzrechtlicher Sicht demnach nicht erforderlich.

Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG

Nach Prüfung des Antrages gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG kann von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abgesehen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter im Zusammenhang mit dem Vorhaben der wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage der Tiergut Zwethau GmbH nicht zu besorgen sind.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Im Antrag wird deutlich gemacht, dass die Vorteile durch die Änderungen gegenüber den Nachteilen überwiegen.

Aus hiesiger Sicht sind durch den künftigen Betrieb der Schweinemastanlage mit deutlich reduzierter Tierplatzzahl und weiteren emissionsmindernden Maßnahmen keine erheblichen Immissionsbelastungen durch die Luftschadstoffe Geruch, Staub, Bioaerosole, Ammoniak und Stickstoff an den maßgeblichen Schutzgütern/ Immissionsorten zu erwarten.

Vielmehr lässt sich für alle Luftschadstoffe eine z.T. signifikante Verbesserung feststellen.

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren.

Hinsichtlich der Vorsorge i.S. des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist zu konstatieren, dass die beantragten Maßnahmen der Tiergut Zwethau GmbH den baulichen und betrieblichen und somit emissionsbegrenzenden Anforderungen der Nr. 5.4.7.1 der TA Luft 2021 i.S. des Stand der Technik entsprechen.

Den Antragsunterlagen liegt die nachgereichte schalltechnische Stellungnahme der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 21.09.2023 (Berichtsnr.: SHNG2023 - 142) bei. Diese Stellungnahme wurde seitens der unteren Immissionsschutzbehörde i.V.m. eigenen überschlägigen Berechnungen von Amts wegen als plausibel angesehen. Dementsprechend können bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in der zu erteilenden Genehmigung erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen aus Sicht des Schallimmissionsschutzes ausgeschlossen werden.

Das beantragte Vorhaben erfüllt bezüglich Lärmschutz die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren. Hinsichtlich der Vorsorge i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist zu konstatieren, dass die beantragten Maßnahmen der Tiergut Zwethau GmbH den emissionsbegrenzenden Anforderungen der TA Lärm i. S. des Stand der Technik entsprechen, die gebietsbezogen zu betrachtenden Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm werden am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB unterschritten.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die zu beurteilenden nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht erheblich sind, so dass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden kann.

Ausgangszustandsbericht

Der Antragsteller hat entsprechend § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, sofern in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch diese Stoffe möglich ist. Gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG sind relevante gefährliche Stoffe solche gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Mit der Stellungnahme der SHN GmbH vom 28.09.2023 wurde der Nachweis erbracht, dass kein Ausgangszustandsbericht erforderlich ist.

Es sind keine Stoffe entsprechend der CLP-VO mit stofflicher und/oder mengenmäßiger Relevanz am Anlagenstandort vorhanden sind. Ausgehend davon kann auf einen Ausgangszustandsbericht verzichtet werden.

Rechtliche Würdigung

Immissionsschutz - Luftreinhaltung und sonstige Gefahren

Für die Beurteilung der vom Vorhaben an der betroffenen Wohnbebauung und anderen schutzwürdigen Nutzungen verursachten Immissionen bezüglich Luftverunreinigungen sind der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15.02.2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parla-

ments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen (Az: C(2017 688)) und die TA Luft heranzuziehen.

Der Standort der Tiergut Zwethau GmbH befindet sich westlich des Beilroder Ortsteils Zwethau. Für den Standort im baurechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Die nächstgelegene Wohnnutzung liegt ca. 200 m westlich bzw. 280 m nord-nordwestlich der betrachteten Stallgebäude und ca. 100 m nördlich der nächstliegenden Emissionsquelle, hier ein abgedeckter Gülle-/Gärrestbehälter.

Weitere Wohnbebauung befindet sich ausgehend vom Maststall 1 in ca. 980 m südwestlicher Richtung (Aufbaustraße in Zwethau), ca. 930 m südöstlich (Nordring in Beilrode; innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Das Weizland) und ca. 990 m südöstlich (Ernst-Thälmann-Straße in Beilrode).

Etwa 660 m in südöstlicher Richtung zur Schweinemast befindet sich das Gewerbegebiet an der B87 (Bebauungsplan Gewerbegebiet an der B 87).

In Hauptwindrichtung Nordost sind innerhalb eines Abstandes von mehreren Kilometern keine Wohnnutzungen bzw. Immissionsorte gelegen.

Die für das Vorhaben maßgebenden Immissionsorte bezüglich Geruchsimmissionen sind:

- IO 1: Wohnhaus Alte Züllsdorfer Straße 17, Beilrode/ OT Zwethau, Zwethau Flur 2, Flurstück 112/1,
- IO 2: Gewerbegebiet an der B 87, Gewerbering 4, Beilrode Flur 1, Flurstück 76/3,
- IO 3: Wohnhaus Ernst-Thälmann-Straße 1, Beilrode, Flur 9, Flurstück 4,
- IO 4: Wohnhaus Nordring 61, Beilrode, Flur 9, Flurstück 381/23,
- IO 5: Wohnhaus Alte Züllsdorfer Straße 10, Beilrode/ OT Zwethau, Zwethau Flur 2, Flurstück 32,
- IO 6: Wohnhaus Aufbaustraße 15, Beilrode/ OT Zwethau, Zwethau Flur 2, Flurstück 80/7.

Die Einstufung der Immissionsorte nach der tatsächlichen Nutzung wurde durch das Bauplanungsamt des Landratsamtes Nordsachsen am 10.11.2023 vorgenommen:

- IO 1: Außenbereich nach § 35 BauGB,
- IO 2: Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO,
- IO 3: § 34 BauGB, WA nach § 4 BauNVO,
- IO 4: Geltungsbereich des Bebauungsplans Das Weizland, Festsetzung als WA
- IO 5: § 34 BauGB, WA nach § 4 BauNVO,
- IO 6: § 34 BauGB, WA nach § 4 BauNVO.

Schutzgebiete oder -objekte nach den §§ 23 bis 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. den Anhängen 8 und 9 der TA Luft 2021 werden durch das Vorhaben nicht direkt berührt. Das nächst gelegene Schutzgebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung i.S.d. § 32 BNatSchG Natura 2000 ist das FFH-Gebiet „Dünengebiet Dautzschen Döbrichau“ ca. 1.100 m östlich des Vorhabenstandortes. Westlich des Vorhabenstandortes befinden sich in ca. 1,7 km Entfernung das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ sowie das SPA „Elbaue Torgau“. Innerhalb des FFH-Gebietes „Dünengebiet Dautzschen Döbrichau“, welches sich in der Hauptwindrichtung zur Tierhaltungsanlage Zwethau befindet, liegen mehrere, stickstoffempfindliche Lebensraumtypen (LRT); dazu gehören: Binnendünen auf Sandheiden - LRT Nr. 2310, Trockene Heiden - LRT Nr. 4030 und Eichenwälder auf Sandebenen - LRT Nr. 9190.

Immissionsschutz - Lärmschutz

Um das Vorhaben der Umrüstung der Schweinemastanlage auf Tierwohlstufe 3 umzusetzen, sind u. a. folgende, lärmrelevante Maßnahmen vorgesehen:

- Reduzierung der Tierplätze von derzeit 18.240 auf 12.376,
- Entfernen der Außenwände in Richtung Nord und Süd der einzelnen Mastställe zur Schaffung von Außenklimabereichen,
- Reduzierung der Abluftkamine und Ventilatoren von bisher insgesamt 128 auf nunmehr 64, verteilt auf die Mastställe 1 und 2.

Für die Beurteilung der vom Vorhaben an der betroffenen Wohnbebauung und anderen schutzwürdigen Nutzungen verursachten Lärmimmissionen ist die TA Lärm heranzuziehen.

In Tabelle 1 der Aktualisierung des Gutachtens zur Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH (Bearbeitungsstand 2023-09-21) wird als Standortbezugspunkt im System ETRS89/UTM33N folgende Angabe gemacht:

Ostwert, Zone 33: 365520,
Nordwert: 5716940.

Der für das Vorhaben maßgebliche Immissionsort (IO) in der Umgebung der Anlage ist aus Sicht des Schallimmissionsschutzes:

IO 1 Wohnhaus Alte Züllsdorfer Str. 17 ca. 280 m nördlich des o. g. Bezugspunktes.

Entsprechend vorhandener Genehmigungsunterlagen befindet sich der IO 1 im Außenbereich (§ 35 BauGB). Im Genehmigungsbescheid der Landesdirektion Sachsen vom 20.02.2020 zur wesentlichen Änderung der zur Schweinemastanlage gehörenden Biogasanlage der Landgut Ostelbien KG am Standort Gemarkung Zwethau, Flur 2, Flurstück 114/2 (Az.: 44-8431/2144/4) wurde in Punkt 5.2 der IO 1 einem Dorfgebiet nach § 5 BauNVO zugeordnet.

Die Schutzwürdigkeit von Immissionsorten im Außenbereich ist gemäß ständiger und aktueller Verwaltungspraxis der Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes (MI, § 6 BauNVO) gleichzusetzen. In der schalltechnischen Stellungnahme der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 21.09.2023 wird auf die Schutzwürdigkeit eines Gewerbegebietes verwiesen.

Im Sinne einer Gleichbehandlung der Anlagen im Hinblick auf den o. g. Genehmigungsbestand werden zur Beurteilung der Schallimmissionen des Vorhabens weiterhin die Immissionsrichtwerte (IRW) für Misch- bzw. Dorfgebiete nach TA Lärm Nr. 6.1:

tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) 60 dB(A),
nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) 45 dB(A)

herangezogen. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zusätzlich an allen o.g. Immissionsorten im Misch- bzw. Dorfgebiet tagsüber 90 dB(A) und nachts 65 dB(A) nicht überschreiten.

Zur Beurteilung der beim Betrieb der geänderten Gesamtanlage verursachten Lärmimmissionen liegt die schalltechnische Stellungnahme der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 21.09.2023 (Berichtsnr.: SHNG2023 - 142) vor.

Diese wurden geprüft und in Verbindung mit eigenen, überschlägigen Berechnungen von Amts wegen durch die untere Immissionsschutzbehörde (nachfolgend: uIB) als weitestgehend plausibel angesehen. Diese Berechnungen wurden mit der Software IMMI 2023 der Wölfel Engineering GmbH + Co. KG durchgeführt. Mit Hilfe der Angaben zum anlagenbezogenen Fahrverkehr und zu den

Schalleistungspegeln der Stalllüfter wurden durch die uLB am IO1 Beurteilungspegel in ähnlicher Größenordnung, wie in der Stellungnahme der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH ermittelt.

Im Ergebnis dieser Betrachtungen werden im Tagzeitraum Beurteilungspegel von ca. 52 dB(A) im Falle des Abtransportes der angefallenen Gülle (Maximalfall), nachts werden durch die Tiergeräusche und die Lüfter in Volllast rechnerisch ca. 37 dB(A) erreicht. Hierbei ist zu beachten, dass der gegenüber der o. g. Stellungnahme der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH höhere Wert im Nachtzeitraum daraus resultiert, dass im Sinne einer Maximalbetrachtung davon ausgegangen wurde, dass bereits vor 06:00 Uhr im Bereich der Tierhaltung erste Arbeiten stattfinden, die die Tiere zu höheren Lautäußerungen animieren. Weiterhin wurden die Stalllüfter mit 87 dB(A) Schalleistung und einer Minderung durch die Richtwirkung von 3 dB entsprechend der Stellungnahme der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH in der Modellierung der uLB berücksichtigt.

Damit werden sowohl im Tag- als auch Nachtzeitraum durch die Beurteilungspegel der von der geänderten Tierhaltungsanlage hervorgerufenen Schallimmissionen am o. g. maßgeblichen Immissionsort der jeweils gültige IRW nach Nr. 6.1 TA Lärm um mehr als 6 dB unterschritten. Damit trägt die gesamte Anlage dort nicht relevant zur Gesamtbelastung nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm bei. Auf die Betrachtung der anliegenden Lärmvorbelastung kann im Regelfall verzichtet werden. Weiterhin kann aufgrund der vorliegenden Genehmigungssituation für die weiteren Anlagen vor Ort (z.B. Biogasanlagen, Futtermittellager) davon ausgegangen werden, dass in der Gesamtbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort tags und nachts nicht überschritten werden.

Nach Auswertung der genannten Unterlagen kommt die untere Immissionsschutzbehörde - Fachbereich Lärmschutz zum Ergebnis, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen an allen maßgeblichen Immissionsorten die entsprechend deren Gebietseinstufung gültigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm Nr. 6.1 sowohl im Tag- (06:00 Uhr - 22:00 Uhr) als auch im Nachtzeitraum (22:00 Uhr - 06:00 Uhr) um mindestens 6 dB durch den Betrieb der gesamten geänderten Anlage unterschritten werden. Eine Überschreitung der nach Nr. 6.1 TA Lärm zulässigen Spitzenpegel kann ausgeschlossen werden. Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräuschanteile sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren.

Die Schweinemastanlage wird zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt so betrieben, dass gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Zur Beurteilung der Geruchs-, Staub-, Ammoniak- und Stickstoffimmissionen der Schweinehaltung im Ist- und Plan-Zustand lagen Immissionsprognosen der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 30.06.2023 und aktualisiert vom 08.09. bzw. 21.09.2023 vor.

Aus Sicht des Immissionsschutz - Luftreinhalte ergaben sich fachliche Mängel im Antrag vom 06.07.2023 bzw. im von der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vorgelegten Gutachten für Luftschadstoffe vom 30.06.2023 (insbesondere der Verzicht auf eine Immissionsprognose für Geruch anstelle eines bloßen Emissionsansatzes), zu deren Abstellung mit Schreiben vom 11.08.2023 (Az.: 413/Schi/106.11-7.1.7.1/TO-0026/16-3) Nachforderungen gestellt wurden.

Die entscheidenden immissionsschutzfachlichen Fragen/Nachforderungen waren:

- die Notwendigkeit der Durchführung einer plausiblen Ausbreitungsrechnung für alle relevanten Luftschadstoffe unter Berücksichtigung des künftig geänderten Emissionsverhaltens der 2 Mastställe,
- die Frage der Belastung durch den jeweiligen Luftschadstoff bzgl. der Begriffe Vor-, Zusatz-, Gesamt- und Gesamtzusatzbelastung gemäß TA Luft 2021,
- der Einfluss der Eingangsparameter (v.a. Quellgeometrie/-konfiguration, Austrittshöhe) in der Ausbreitungsrechnung.

Die Klärung dieser Fragen soll gewährleisten, dass hinsichtlich der zu bewertenden Luftschadstoffe Geruch, Staub, Bioaerosole, Ammoniak und Stickstoff eine möglichst realitätsnahe Abschätzung/Prognostizierung der künftigen Immissionssituation am Standort Zwethau im Spannungsfeld zwischen Umweltschutz, Tierwohlanliegen und Nachbarschaftsproblematik erreicht wird.

Gleichzeitig kommt Nr. 5.4.7.1 (Übergangs- und Sonderregeln) der TA Luft 2021 zur Anwendung, wonach qualitätsgesicherte Verfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen und bei denen eine Abluftreinigungseinrichtung aus technischen Gründen nicht eingesetzt werden kann, angewendet werden können. In diesem Fall ist durch Maßnahmen des Anhangs 11 oder gleichwertige Minderungsmaßnahmen ein Emissionsminderungsgrad von 40 Prozent, bei tiergerechten Außenklimaställen von 33 Prozent in Bezug auf Ammoniak anzustreben.

Die emissionsmindernden Maßnahmen sind im Antrag der Tiergut Zwethau GmbH vom 06.07.2023 enthalten und werden fachlich anerkannt. Auch die genannten Tierwohlmaßnahmen werden behördlich entsprechend berücksichtigt.

In einer Beratung zwischen Anlagenbetreiber/Antragsteller, o.g. Ingenieurbüro und unterer Immissionsschutzbehörde sowie unterer Naturschutzbehörde am 24.08.2023 wurden die Nachforderungen bzgl. Immissionsschutz und Naturschutz besprochen.

Im Zuge dieser Beratung wurde der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH per E-Mail vom 28.08.2023 eine Zusammenfassung zum besprochenen weiteren Prozedere im Genehmigungsverfahren gesendet, worauf das o.g. Ingenieurbüro die nachgeforderten Unterlagen am 22.09.2023 dem Landratsamt Nordsachsen sendete.

Die nunmehr überarbeitete Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe ist hinsichtlich der Methodik und verwendeter Faktoren gemäß Anhang 2 der TA Luft 2021 plausibel und erfüllt die für den Standort erforderlichen Anforderungen. Die Berechnungen erfolgten mit dem zulässigen Rechenmodell LASAT 3.4.

Geruchs-, Staub- und Bioaerosol-Immissionen nach TA Luft

Trotz der nicht infrage stehenden deutlichen Senkung der Geruchsemissionen durch die Tierplatzreduzierung um 5.864 Mastplätze war der Verzicht auf die Prognostizierung der Geruchsimmissionssituation im ersten Gutachten für Luftschadstoffe vom 30.06.2023 zur immissionsschutzfachlichen Bewertung nicht zweckmäßig, da große diffuse Emissionsquellen durch die Außenklimaabteile (geänderte Ableitbedingungen) künftig hinzukommen. Folgender Ansatz wurde mit dem Antragsteller abgestimmt und im aktualisierten Gutachten vom 21.09.2023 umgesetzt:

Gemäß Nr. 3.3 des Anhangs 7 der TA Luft 2021 wurde der Irrelevanzbereich von 2 % (0,02) und davon abgeleitet alle Immissionsorte und vorbelastende Anlagen ermittelt.

Da die Grenze der Irrelevanz auf Beurteilungsflächen, auf denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, überschritten ist, war eine Prognose unter Betrachtung vorhandener Anlagen durchzuführen, um die Immissionsänderung fachlich bewerten zu können. Dann erfolgte eine Be-

rechnung zur durch die geänderte Schweinemastanlage verursachten Zusatzbelastung, die im vorliegenden Fall die Gesamtzusatzbelastung darstellte.

In der Immissionsprognose wurden für den Ist- Zustand die 128 gefassten Emissionsquellen der Mastställe (jeweils 4 Kamine als Linienquellen ohne thermische Überhöhung) und die 12 abgedeckten Gülle-/Gärrestbehälter (als Punktquellen) dargestellt.

Für den Plan-Zustand wurde die geänderte Abluftführung, d.h. die neuen Außenklimabereiche als Flächenquellen, die 12 -Gülle-/Gärrestbehälter (als Punktquellen) und die neu hinzukommenden 16 temporären Entmistungsflächen (als neue diffuse Flächenquellen) i.S. der Gesamtzusatzbelastung erfasst. Im Soll-Zustand wurden neben der geänderten Abluftführung auch die beantragten emissionsmindernden Maßnahmen betrachtet.

Weiterhin wurden folgende Vorbelastungen am Standort einbezogen:

- die Schweinemastanlage der Landgut Ostelbien KG und
- die Legehennenanlage (Elterntierhaltung) der WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH.

Die zwei Biogasanlagen der Bioenergie Oberhoff GmbH und der Landgut Ostelbien KG, die Ställe und Güllebehälter (mit Betonabdeckung) der Ferkelaufzucht Oberhoff GmbH & Co. KG und die Anlagen der Zwethauer Futtermittel GmbH konnten unberücksichtigt bleiben, da die von diesen Anlagen zu erwartenden Geruchsemissionen auf Grund der chemisch-biologischen Abgasreinigung in der Ferkelaufzucht, der festen Abdeckungen der Güllebehälter und der Abdeckungen der Silage-Silos für die Prognostizierung entbehrlich sind.

Die Bewertung der Geruchshäufigkeiten gemäß Anhang 7 der TA Luft 2021 (vorher: Geruchsimmisions-Richtlinie - GIRL - vom 24.10.2008) ergab an den relevanten Immissionsorten im Plan-Zustand Folgendes:

- IO 1: Wohnhaus Alte Züllsdorfer Straße 17:	28%
- IO 2: Gewerbegebiet an der B 87, Gewerbering 4:	17%
- IO 3: Wohnhaus Ernst-Thälmann-Straße 1:	7%
- IO 4: Wohnhaus Nordring 61:	6%
- IO 5: Wohnhaus Alte Züllsdorfer Straße 10:	10%
- IO 6: Wohnhaus Aufbaustraße 15:	9%

Im Ergebnis zeigt sich, dass sich an allen Immissionsorten durch die geplanten Änderungen der Schweinemastanlage die Immissionsbelastung gegenüber dem derzeitigen Zustand verringert (teilweise bis zu -5% der Geruchsjahresstunden).

An den Wohnhäusern IO 3 bis IO 6 wird der Immissionswert von 0,1 (Wohngebiete nach Anhang 7 der TA Luft) unterschritten bzw. erreicht. Belästigende Umwelteinwirkungen, verursacht durch die Häufigkeit, Intensität und Qualität der von der geänderten Anlage ausgehenden Geruchsimmisionen sind hier nicht zu erwarten.

Im Gewerbegebiet an der B 87 wird der Immissionswert von 0,15 trotz Verbesserungen der Geruchsimmisionen gegenüber dem Ist-Zustand (-4%) leicht überschritten (am IO 2 bis zu 0,17).

Gemäß Anhang 7 der TA Luft bezieht sich der Immissionswert von 0,15 für Gewerbe- und Industriegebiete auf Wohnnutzung im Gewerbe- bzw. Industriegebiet (beispielsweise Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die auf dem Firmengelände wohnen). Aber auch Beschäftigte eines anderen Betriebes sind Nachbarinnen und Nachbarn mit einem Schutzanspruch vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmisionen. Aufgrund der grundsätzlich kürzeren Aufenthaltsdauer (ggf. auch der Tätigkeitsart) benachbarter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können in der

Regel höhere Immissionen zumutbar sein. Die Höhe der zumutbaren Immissionen ist dann im Einzelfall zu beurteilen. Ein Immissionswert von 0,25 soll dabei nicht überschritten werden.

Mit prognostizierter relativer Geruchsstundenhäufigkeit von bis zu 17% ist der Immissionswert leicht über 0,15, aber aus hiesiger Sicht zumutbar, zumal es aufgrund der beantragten emissionsmindernden Maßnahmen im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer Verbesserung der Immissionsituation kommt.

Für den am nächsten zur Schweinemast gelegenen IO 1 wird eine künftige Geruchsbelastung von 28% berechnet. Auch hier ist eine Reduzierung im Vergleich zum Ist-Zustand um -1% zu konstatieren.

Das Wohnhaus befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und überdies in einer sogenannten Gemengelage, d.h. wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geruchsauswirkungen vergleichbar genutzte Gebiete und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen.

Im Fall einer Gemengelage können gemäß Punkt 3.1 des Anhang 7 der TA Luft die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionswerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Es ist vorauszusetzen, dass der Stand der Emissionsminderungstechnik eingehalten wird. Für die Höhe des Zwischenwertes ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebiets maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsbereichs durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit der Geruchsauswirkung und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde.

Hinsichtlich der aufgeführten Prämissen ist bezüglich des IO 1 ein Immissionswert von bis zu 28% zumutbar.

Die durch die Schweinehaltung verursachte Feinstaubbelastung beträgt an der Wohnbebauung (IO 3 bis IO 6) und im Gewerbegebiet an der B 87 (IO 2) weit weniger als die nach Nr. 4.2.1 der TA Luft festgelegten $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ - gemittelt über ein Jahr.

Für den ca. 200 m westlich bzw. 280 m nord-nordwestlich von der Schweinehaltung entfernten Immissionsort IO 1 wurde im Plan-Zustand eine Feinstaubkonzentration (Gesamtzusatzbelastung) von maximal $1,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel prognostiziert, womit der Immissionswert von $1,2 \text{ mg}/\text{m}^3$ gemäß Nr. 4.2.2 a) der TA Luft leicht überschritten wird.

Dem ist eine deutliche Verbesserung zum Ist-Zustand mit einer Feinstaubkonzentration von $1,91 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gegenüberzustellen. Hinsichtlich der Feinstaubkonzentration am IO 1 ist gemäß Nr. 4.2.3 der TA Luft die wesentliche Änderung der Schweinemastanlage genehmigungsfähig:

"Überschreitet die nach Nummer 4.7 ermittelte Gesamtbelastung eines nach Nummer 4.2.1 Absatz 2 genannten luftverunreinigenden Stoffes an einem Beurteilungspunkt einen Immissionswert zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt, darf die Genehmigung wegen dieser Überschreitung auch dann nicht versagt werden, wenn hinsichtlich des jeweiligen Schadstoffes sichergestellt ist, dass die Anlage ab dem Zeitpunkt, der sich aus einer Richtlinie nach Nummer 4.2.1 ergibt, nicht maßgeblich zu einer Überschreitung des Immissionswertes beiträgt. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn durch zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahmen an der Anlage, durch den Einsatz anderer Rohstoffe, Brennstoffe oder Hilfsstoffe, durch Änderungen im Verfahrensablauf oder durch eine Verbesserung der Ableitbedingungen die in Nummer 4.2.2 genannten Voraussetzungen geschaffen werden können und durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung (§ 12 BImSchG) vorgeschrieben wird, dass die zur Erfüllung dieser Voraussetzungen erforderlichen Maßnahmen bis zu dem in einer Richtlinie nach Nummer 4.2.1 genannten Zeitpunkt abgeschlossen sind."

Das beantragte Vorhaben der Tiergut Zwethau GmbH mit zusätzlichen Emissionsminderungsmaßnahmen lässt bezüglich der Staubkonzentration an o.g. Immissionsort keine erhebliche zusätzliche Belastung, sondern vielmehr eine deutliche Verbesserung um $0,51 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erkennen.

Ebenso liegen die errechneten Belastungen durch Staubbiederschlag (für nicht gefährdenden Staub) an allen Immissionsorten weit unter dem auf ein Jahr gemittelten Immissionswert von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ gemäß Nr. 4.3.1 der TA Luft. Auch am IO 1 wird mit $0,002 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ eine signifikante Unterschreitung des Immissionswertes prognostiziert.

Erhebliche Immissionsbelastungen durch Feinstaub sind nicht zu erwarten.

Die Betrachtung der Bioaerosole erfolgte gemäß der Prüfschritte des vom SMEKUL empfohlenen „Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz“ Stand Mai 2014. Gemäß den dort festgesetzten Prüfschritten ergibt sich die Notwendigkeit der Untersuchung der Bioaerosolbelastung, da der Mindestabstand der Schweinehaltung zur nächstgelegenen Wohnbebauung von 350 m unterschritten ist. In einem zweiten Prüfschritt wird die Irrelevanz der Belastung überprüft.

Gemäß Verfahrensweise des Leitfadens sind dazu die Feinstaubimmissionen als Orientierung für das Emissionspotential an Bioaerosolen heranzuziehen. Die Irrelevanzgrenze der Zusatzbelastung für Feinstaub beträgt $\leq 3 \%$ des Immissionswertes, also $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Feinstaub (PM₁₀). Der Wert ist mit $1,4 \text{ mg}/\text{m}^3$ leicht überschritten.

Die TA Luft sieht unter Nr. 5.2.9 für Bioaerosole allgemein vor, dass bei Anlagen, die umweltmedizinisch relevante Bioaerosole in relevantem Umfang emittieren können, zur Emissionsminderung dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen sind. Als Erkenntnisquelle für relevante Anlagen kann die Richtlinie VDI 4250 Blatt 3 (Ausgabe August 2016) dienen.

Aus hiesiger Sicht sind durch den künftigen Betrieb der Schweinemastanlage mit deutlich reduzierter Tierplatzzahl keine erheblichen Immissionsbelastungen durch Bioaerosole zu erwarten.

Dem Genehmigungsantrag liegt ein stallklimatischer Messbericht des von der Tiergut Zwethau GmbH beauftragten öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Dr. sc. agr. Markus Böckelmann vom 10.05.2023 bei, aus dem ein Vergleich der am 16.02.2023 gemessenen Schadgase Ammoniak (NH₃) und Kohlendioxid (CO₂) in einem konventionellen Schweinemastabteil (mit 1.140 Tieren) und einem bereits umgebauten (mit Anzeigebescheid vom 15.07.2022; Az.: 413/Schi/106.11-7.1.7.1/TO-0026-15-2) Außenklima-Mastabteil (mit 768 Schweinen ohne Zwangslüftung, mit Kot-Harn-Trennung u.a. vorgesehenen Maßnahmen) hervorgeht.

Im Ergebnis der Messungen zeigt sich eine deutliche Emissionsreduzierung der Gase an den Abluftpunkten von durchschnittlich $9,8 \text{ ppm NH}_3$ bzw. 2.200 ppm CO_2 (konventionell zwangsgelüftet) auf ca. 3 ppm NH_3 bzw. 900 ppm CO_2 (Außenklima, frei gelüftet). Die Abluftvolumenströme waren entsprechend verringert von ca. $32.400 \text{ m}^3/\text{h}$ (etwa $64,8 \text{ m}^3/\text{h}$ je Schwein) im konventionellen Bereich auf ca. $15.660 \text{ m}^3/\text{h}$ (ungefähr $19,6 \text{ m}^3/\text{h}$ je Schwein). Dies entspricht einem tierspezifischen Anteil von etwa $62 \text{ ml NH}_3/(\text{TP} \cdot \text{h})$ im Außenklima-Bereich zu $636 \text{ ml NH}_3/(\text{TP} \cdot \text{h})$ im konventionellen Abteil.

Somit liegt ein messtechnischer Nachweis (ohne Gewähr einer vollumfänglichen wissenschaftlichen Absicherung) einer deutlichen NH₃-Minderung vor durch eine Reduzierung der Emissionsoberflächen infolge des Zusammenspiels von

- neuer Aufstallung,
- neuer Bodengestaltung,
- neuer Buchtenstruktur,
- geändertes Bewegungsmuster der Schweine (Annahme von ca. 80% der Tiere im Außenklimabereich und 20% der Tiere im Innenklimabereich),

- neuer Kot-Harn-Trennung und
- reduzierter Belegungsdichte.

Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition nach TA Luft

Ausgehend von Nr. 4.4.2 TA Luft „Immissionswert für Fluorwasserstoff; Ammoniak“, in der auf die Sonderfallprüfung gemäß Nr. 4.8 TA Luft verwiesen wird, wurden die Ammoniak- und Stickstoffimmissionen in die Ökosysteme im Einwirkungsbereich der Schweinemastanlage anhand der Anhänge 1, 8 und 9 der TA Luft 2021 und in Anlehnung an den „Leitfaden Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“, Stand 01.03.2012 sowie den Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz“ vom 19.02.2019 geprüft.

Hierfür lagen gutachterliche Stellungnahmen i.S. von Ausbreitungsrechnungen der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH ("Bewertung der Auswirkungen auf geschützte Teile von Natur und Landschaft durch Ammoniakimmission und Stickstoffdeposition") vom 30.06.2023 und aktualisiert vom 08.09.2023 vor.

Folgende Zustände wurden gutachterlich prognostiziert:

1. anlagenbezogene Ammoniak-Gesamtzusatzbelastung im Umfeld der Anlage (gemäß Anhang 1 der TA Luft 2021) für den Ist- und Plan-Zustand
2. anlagenbezogene Stickstoff-Gesamtzusatzbelastung (gemäß Anhang 9 der TA Luft 2021 i.V.m. LAI-Leitfaden Stickstoff 2012) für die naturschutz- und forstrechtlich relevanten Schutzobjekte im Umfeld der Anlage für den Ist- und Plan-Zustand
3. vorhabenbezogene Stickstoff-Zusatzbelastung in den LRT der FFH-Gebiete im Umfeld der Anlage (gemäß Anhang 8 der TA Luft 2021 i.V.m. LAI/ LANA-Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen vom 19.02.2019).

Sowohl Zusatzbelastung als auch Gesamtzusatzbelastung stellen im Fall der Schweinemast Zwethau die gesamte Mastanlage der Tiergut Zwethau GmbH mit den o.g. Emissionsquellen dar.

Im Ergebnis zeigt sich beim Ammoniak für den Ist-Zustand die höchste Belastung mit $3,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Dünengebiet Dautzschen Döbrichau, im Plan-Zustand dann noch $1,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Damit ist der in Anhang 1 der TA Luft 2021 genannte Immissionswert von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ unterschritten. Innerhalb der Fläche, die sich vollständig im Kreis mit einem Radius entsprechend dem Mindestabstand befindet, gibt die Überschreitung einer Gesamtzusatzbelastung von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ einen Anhaltspunkt auf das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak.

Das Gutachten der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH ergab weiterhin, dass die Stickstoffdeposition der Schweinemastanlage im geänderten Zustand die Immissionssituation deutlich verbessert. Am Aufpunkt der höchsten Belastung (Dünengebiet Dautzschen Böbrichau) wurden im Ist-Zustand ein Wert von $10,6 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ und für den Plan-Zustand $3,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ ermittelt, d.h. ein Differenzwert von $-7,3$.

Demzufolge ist das Abschneidekriterium von $5 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ im gesamten Beurteilungsgebiet (bzgl. der Gesamtzusatzbelastung der Mastanlage mit den o.g. Emissionen im Plan-Zustand) unterschritten.

Gemäß Anhang 8 zur TA Luft ist eine Prüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen, wenn Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage liegen.

Der Einwirkbereich ist die Fläche um den Emissionsschwerpunkt, in der die Zusatzbelastung mehr als

0,3 kg N/(ha*a) beträgt.

Das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) für das FFH-Gebiet Dünengebiet Dautzchen Döbrichau (bzgl. der Gesamtzusatzbelastung der Mastanlage mit den o.g. Emissionen im Plan-Zustand) ist zwar mit

3,3 kg N/ (ha*a) überschritten, allerdings zeigt sich eine signifikante Reduzierung im Vergleich zum Ist-Zustand und damit tatsächlich eine irrelevante vorhabenbezogene Zusatzbelastung der geänderten Schweinemast an den Schutzobjekten.

Weitere Anforderungen gemäß BImSchG

Die Anlage wird unter Vorsorgegesichtspunkten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen entsprechend dem Stand der besten verfügbaren Technik (BVT) in der Intensivtierhaltung bzw. den Anforderungen der TA Luft 2021 betrieben.

Die genehmigte Tierplatzzahl wird um insgesamt 5.864 Tiere im Vergleich zur genehmigten Situation seit 1997 reduziert und damit werden die Emissionen massiv gesenkt.

Die Mastanlage wird komplett auf Tierhaltungsstufe 3 der Initiative Tierwohl umgebaut.

Gemäß Nr. 5.4.7.1 TA Luft 2021 sind die baulichen und betrieblichen Anforderungen grundsätzlich mit den Erfordernissen einer tiergerechten Haltung abzuwägen, soweit diese Form der Tierhaltung zu höheren Emissionen führt.

Nr. 5.4.7.1 h) sieht überdies Folgendes vor:

Qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen, können angewendet werden. Sofern aufgrund dieser Maßnahmen eine Abluftreinigungseinrichtung technisch nicht möglich ist, sollen, soweit möglich, andere emissionsmindernde Verfahren und Techniken des Anhangs 11 oder gleichwertige qualitätsgesicherte Maßnahmen zur Emissionsminderung angewendet werden, mit denen ein Emissionsminderungsgrad für Ammoniak von mindestens 40 Prozent, bei tiergerechten Außenklimaställen von mindestens 33 Prozent im Vergleich zum Referenzwert erreicht wird.

Die Ammoniak-Emissionen werden von derzeit ca. 66 t/a auf künftig 24 t/a reduziert, d.h. um etwa 64%.

Die Festlegungen der TA Luft 2021 werden durch Anwendung der Papiere der Ad-hoc-AG "Immissionsschutz und Tierwohl" - Tiergerechter Außenklimastall (Titel: Konkretisierende Empfehlungen für Genehmigungsbehörden zum Umgang mit Anforderungen der TA Luft Nr. 5.4.7.1 bezüglich „qualitätsgesicherter Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen“ - hier ‚Tiergerechter Außenklimastall für Schweine‘, Anlagen 1 und 4) anlagenkonkret geprüft:

Bei der Beurteilung des Tierwohls sollen sowohl verschiedene Aspekte der Tiergesundheit (vor allem Gesundheit der Atemwege, des Herzkreislaufsystems und des Bewegungsapparates) als auch des Tierverhaltens berücksichtigt werden. Die Breite der verschiedenen Verhaltensweisen kann in Funktionskreise eingeteilt werden, z.B. entsprechend TEMBROCK (1982) in die Funktionskreise:

1. Fortbewegung,
2. Ruhen und Schlafen,
3. Nahrungsaufnahme,
4. Ausscheidungsverhalten,
5. Thermoregulation,
6. Körperpflege,
7. Erkundungsverhalten,
8. Sozialverhalten,

9. Sexualverhalten,
10. Geburts- und Mutter-Kind-Verhalten.

Folgende fachliche Kriterien für einen "tiergerechten" Außenklimastall für die Schweinemast werden in o.g. Ad-hoc-Papier unter Kapitel 3.1.1 genannt:

- a) Zugang zu verschiedenen Klimazonen und zum Außenklima,
- b) Angebot unterschiedlicher Funktionsbereiche mit verschiedenen Bodenbelägen, Bodenbeschaffenheiten bzw. Bodenqualitäten,
- c) Angebot von Einrichtungen, Stoffen und Reizen zur art- und verhaltensgemäßen Beschäftigung, Nahrungsaufnahme und Körperpflege,
- d) Angebot von ausreichend Platz.

Die Tiergut Zwethau GmbH beantragt, diese Kriterien baulich und organisatorisch umzusetzen. Demgegenüber müssen gemäß Ad-hoc-Papier die Auswirkungen auf die Emissionen abhängig vom Tierbesatz, dem Entmistungsverfahren und der Einstreu beachtet werden.

Folgende Verfahren für die bauliche Gestaltung und den Betrieb eines Auslaufs sind gemäß o.g. Ad-hoc-Papier für die Minimierung von Emissionen zu bevorzugen, z.B.:

- perforierter Boden mit Unterflurschieber und möglichst Kot-Harn-Trennung,
- planbefestigte Fläche mit Drainage bzw. Jaucherinne zur Entwässerung und zur Jaucheableitung,
- bodendeckende und saugfähige Einstreu mit stationärer oder mobiler bedarfsgerechter Entmistung,
- Kombinationen aus perforiertem und planbefestigtem Boden, mit Prinzip Fest-Flüssigtrennung,
- überdachte Ausläufe.

Die im Antrag genannten baulichen und Aufstallungsmaßnahmen entsprechen den genannten emissionsmindernden Maßnahmen aus dem Ad-hoc-Papier und weitgehend den in Anhang 11 der TA Luft 2021 genannten Minderungstechniken im Stall zur Reduzierung von Ammoniakemissionen (Tabelle 25: Minderungstechniken Mastschweine), wobei die amtliche Anmerkung besagt, dass die in Tabelle 25 der TA Luft 2021 aufgeführten Techniken nicht abschließend sind und gleichwertige, qualitätsgesicherte Maßnahmen angewendet werden können.

Eine weitere emissionsmindernde Maßnahme ist die bereits implementierte bzw. künftig zu gewährleistende nährstoffbedarfsangepasste Mehrphasenfütterung (mindestens 3 Phasen bei Mastschweinen) gemäß Nr. 5.4.7.1 c) i.V.m. Anhang 10 der TA Luft 2021.

Die Nr. 5.4.7.1 c) enthält dazu folgende Festlegung: *Soweit im Einzelfall durch die Fütterung die Werte der Tabelle 9 nachweislich unterschritten werden, ist die hierdurch eintretende Minderung der Ammoniakemission als gleichwertige Maßnahme zur Emissionsminderung nach den Buchstaben h und i anzuerkennen.*

Bezüglich der Änderung des Lüftungssystems (Kombination aus Trauf-First-Lüftung in den Außenstallbereichen und Lüftung mit Wandventilen und bestehenden 4 Ventilatoren bzw. Abluftkaminen in den jeweiligen Stallinnenbereichen) wurde prognostisch nachgewiesen, dass keine erheblichen nachteiligen Änderungen bzgl. der Emissionen und Immissionen zu erwarten sind, wenn auch neue diffuse Stallöffnungen (mit Jalousien), d.h. künftig überwiegend bodennahe Emissionen über die Außenwandflächen, hinzukommen.

Die sonstigen baulichen und betrieblichen Anforderungen für Anlagen zur Haltung von Nutztieren gemäß TA Luft werden wie folgt erfüllt:

Um die Trockenheit im Stall zu fördern, werden Tränkwasserverluste durch eine verlustarme Tränktechnik (Nippel- und Zapftränken) vermieden. Stallgänge, Kot-, Lauf- und Liegeflächen etc. auch der Außenklimabereiche werden regelmäßig gereinigt und trockengehalten. Futterreste werden regelmäßig entfernt, regelmäßig wird die Einstreu erneuert.

Die Gülle wird nach wie vor im Güllekeller gesammelt und dann periodisch mittels Güllepumpen in die Biogasanlagen überführt. Die 12 Gülle- bzw. Gärrestbehälter der Tiergut Zwethau GmbH sind bereits mit Zeltdächern und einem Betondach emissionsmindernd abgedeckt. Das Einleiten in die Behälter erfolgt als Unterspiegelbefüllung.

Es erfolgt keine Festmistlagerung am Standort der Tiergut Zwethau GmbH. Anfallender Dung wird zeitnah in den Biogasanlagen verwertet.

Insgesamt werden durch die bestehenden und die künftigen Maßnahmen hohe Emissionsminderungen erreicht.

Als Grundlage zur Beurteilung der beim Betrieb der geänderten Gesamtanlage verursachten Lärmimmissionen liegt die schalltechnische Stellungnahme der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 21.09.2023 (Berichtsnr.: SHNG2023 - 142) vor. Diese Unterlagen wurden durch die untere Immissionsschutzbehörde - Fachbereich Lärmschutz geprüft und i.V.m. eigenen überschlägigen Berechnungen als weitestgehend plausibel angesehen.

Die Anlage wird bzgl. Lärmschutz unter Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprechend dem Stand der Technik betrieben.

Nach Auswertung der genannten Unterlagen kommt die untere Immissionsschutzbehörde - Fachbereich Lärmschutz zum Ergebnis, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen an allen maßgeblichen Immissionsorten die entsprechend deren Gebietseinstufung gültigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm Nr. 6.1 sowohl im Tag- (06:00 Uhr - 22:00 Uhr) als auch im Nachtzeitraum (22:00 Uhr - 06:00 Uhr) um mindestens 6 dB durch den Betrieb der gesamten geänderten Anlage unterschritten werden. Eine Überschreitung der nach Nr. 6.1 TA Lärm zulässigen Spitzenpegel kann ausgeschlossen werden. Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräuschanteile sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit werden nach Maßgabe der Antragsunterlagen erfüllt.

Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten genügt.

Die Wärmeversorgung der Ställe erfolgt nach wie vor über die Abwärmenutzung der Biogasanlage der Bioenergie Oberhoff GmbH. Als Reserve sind Flüssiggasbehälter vorgesehen.

Energie wird eingespart durch Wegfall eines Teils der Beheizung in den umgebauten Ställen. Zudem werden energieeffiziente Aggregate genutzt (Lüfter, Schieber etc.)

Die Erfüllung der Pflichten nach einer Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 3 ist sichergestellt.

Naturschutz

Schutzgebiete

Schutzgebiete oder -objekte nach den §§ 23 bis 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden durch das Vorhaben nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht direkt berührt. Das nächst gelegene Schutzgebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung i.S.d. § 32 BNatSchG Natura 2000 ist das FFH-Gebiet „Dünengebiet Dautzschen Döbrichau“ in ca. 1.100 m östlich des Vorhabenstandortes. Westlich des Vorhabenstandortes befinden sich in ca. 1,7 km Entfernung das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ sowie das SPA „Elbaue Torgau“. Innerhalb des FFH-Gebietes „Dünengebiet Dautzschen Döbrichau“, welches sich in der Hauptwindrichtung der Tierhaltungsanlage Zwethau befindet, liegen mehrere, stickstoffempfindliche Lebensraumtypen (LRT); dazu gehören: Binnendünen auf Sandheiden - LRT Nr. 2310, Trockene Heiden - LRT Nr. 4030 und Eichenwälder auf Sandebenen - LRT Nr. 9190.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000 - Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. In Folge ist ein Vorhaben (Projekt) gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG vor Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betroffenen Natura - 2000 - Gebietes zu prüfen. Dies gilt auch dann, wenn das Projekt Wirkungen entfaltet, welche von außen in das Gebiet hineinwirken und geeignet sind, dessen Erhaltungsziele zu beeinträchtigen. Der Antragsteller (Projekträger) muss der zuständigen Behörde den Nachweis erbringen, dass das Vorhaben nicht zu diesen Störungen führt (Beweislastumkehr).

Den Antragsunterlagen ist eine Immissionsprognose beigelegt, in welcher die vorhaben- bedingten Stickstoff- und Ammoniakimmissionen der Mastställe sowie der zugehörigen Gülle-/Gärrestbehälter im Ist- und Planzustand bewertet werden. Aufgrund der Änderung der Haltingsbedingungen war für das beantragte Vorhaben zu prüfen, ob durch die anderen Ableitbedingungen einer bisher ausschließlich über Stalldachkamine in 7,5 m Höhe abgeleiteten Emissionen hin zu einer diffusen Ableitung über die offenen Stallaußenwände trotz deutlicher Tierplatzreduzierung erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Ökosysteme im Rahmen von Natura 2000-Gebieten und geschützten Biotopen entstehen könnten.

Auf Nachforderung der unteren Immissionsschutz- und Naturschutzbehörde wurden die Immissionsprognose und die gutachterliche Stellungnahme Naturschutz hinsichtlich einer anlagenbezogenen Ausbreitungsrechnung für Ammoniak und Stickstoff im Ist-/Plan-Zustand ergänzt (Gesamtzusatzbelastung). Im Ergebnis dieser Ausbreitungsrechnung liegt die Ammoniakkonzentration am Aufpunkt höchster Belastung im FFH-Gebiet „Dünengebiet Dautzschen Döbrichau“ im Plan-Zustand bei $1,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Karte 2). Damit ist nachgewiesen, dass die Ammoniakimmissionen im Bereich des FFH-Gebietes unter dem geltenden Abschneidekriterium von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gemäß Anhang 8 TA Luft liegen.

In Bezug auf die Stickstoffdeposition liegt die Gesamtzusatzbelastung im Bereich des FFH-Gebietes im Plan-Zustand der Anlage bei $3,3 \text{ kg} (\text{ha} \cdot \text{a})$ und damit über dem geltenden Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg} (\text{ha} \cdot \text{a})$ gemäß Anhang 8 TA Luft (Karte 5). Es ist festzustellen, dass sich sowohl Ammoniak- als auch Stickstoffimmissionen durch die deutliche Reduzierung der Tierplatzzahlen im Bereich des FFH-Gebietes um ca. 60 % reduzieren. Die vorhabenbedingte Zusatzbelastung ergibt somit eine Minderung der Immissionsbelastung für Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Laut gutachterlicher Schlussfolgerung sind damit keine erheblichen Beeinträchtigungen auf maßgebliche Bestandteile umliegender FFH-Gebiete zu erwarten, da sich die Immissionsbilanz am Standort verbessert. Auf die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wird verzichtet.

Das Ergebnis ist seitens der UNB für die Natura 2000-Prüfung nach Maßgabe der TA Luft 2021 Anhang 8 nicht zu beanstanden, sofern der Altbestand an Mastschweinen einschließlich der weiteren Anlagenteile auf dem Betriebsgelände Zwethau (hier: u.a. Ferkelaufzucht, Futtermittelproduktion, Biogasanlagen) Bestandsschutz im Sinne des § 34 BNatSchG und des „Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen - Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 19.02.2019“ genießen. Dafür spricht, dass die Altanlage mit einem Tierbestand von 18.240 Mastschweinen mit einer Neugenehmigung nach § 4 BImSchG aus dem Jahr 1997 vor Ausweisung des FFH-Gebietes (hier: 2002 laut Standard-Datenbogen) behördlich genehmigt wurde.

Die aktualisierte Immissionsprognose wurde seitens der unteren Immissionsschutzbehörde geprüft und positiv bestätigt. Demnach liegen aus Sicht der UNB keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung des nächst gelegenen FFH-Gebietes „Dünengebiet Dautzschens Döbrichau“ vor. Das Vorhaben ist im Sinne der §§ 33, 34 BNatSchG als zulässig zu beurteilen.

In Bezug auf mögliche Schädigungen von Ökosystemen außerhalb des Rechtsgebietes Natura 2000 (hier: geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG) ist für Stickstoffdeposition das Abschneidekriterium von 5 kg (ha*a) gemäß Anhang 9 TA Luft 2021 maßgeblich. Der Gutachter konnte nachweisen, dass die Gesamtzusatzbelastung der Stickstoffdeposition der Anlage im Plan-Zustand im Bereich der nächst gelegenen, stickstoffempfindlichen Biotope (hier: u.a. Offene Binnendünen mit lückigen Grasfluren, Trockene Sandheiden) unterhalb des Abschneidekriterium liegt. Damit sind gutachterlich keine Hinweise auf nachteilige Auswirkungen auf Biotope durch das Änderungsvorhaben erkennbar. Das Ergebnis ist seitens der UNB nach Maßgabe des Anhang 9 TA Luft 2021 als plausibel einzuschätzen.

Eingriffsregelung

Es sind nach Maßgabe der Unterlagen keine neuen Flächenversiegelungen innerhalb oder außerhalb des Betriebsgeländes vorgesehen, sodass durch das Änderungsvorhaben nach Maßgabe der Antragsunterlagen keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorliegen.

Artenschutz

Eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 44 BNatSchG ist aufgrund der vorgesehenen Lage innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes und der dort herrschenden, anthropogenen Vorbelastung nicht ersichtlich.

Wasser

Der Vorhabensgegenstand umfasst u.a. die Errichtung und den Betrieb von 16 x Festmistflächen an den Mastställen 1 und 2, jeweils 8 Stück pro Maststall.

Der Standort der Anlage befindet sich weder in einem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Somit gibt es für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen keine standortbezogenen Einschränkungen.

Durch die zukünftige Einstreu von Stallbereichen fällt zusätzlich zu der Gülle nun auch Festmist als allgemein wassergefährdender Stoff an.

Aus Sicht des Bereiches wassergefährdende Stoffe sind für das beantragte Vorhaben keine weiteren wasserrechtlichen Entscheidungen erforderlich.

Arbeitsschutz

Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen.

Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes bei der Errichtung und Betrieb der Anlage ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik bei der Anlagenplanung, auszugehen.

Begründung der Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG wurde der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (III.) gemäß § 12 BImSchG versehen.

Im Einzelnen wird, soweit die gesetzliche Grundlage der behördlichen Forderung nicht bereits mit der Nebenbestimmung benannt wird, zu den Genehmigungsvoraussetzungen und der Begründung der Nebenbestimmungen (NB) ausgeführt:

Der Tenor 3 dieses Bescheides beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Danach erlischt eine Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer angemessenen Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Änderung der Anlage begonnen wird oder die Anlage mehr als 3 Jahre nicht mehr betrieben wird. Die Frist zur Inbetriebnahme der Anlage von 3 Jahren ist verhältnismäßig, da sich die Gesetzmäßigkeit innerhalb von 3 Jahren erheblich ändern kann. Weiterhin ist die Frist angemessen, um mit dem Betrieb der Anlage zu beginnen. Mit der Errichtung der Anlage wurde bereits im Rahmen des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG begonnen.

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter III. (1.1 - 1.4) wird geregelt, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen des Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Immissionsschutz

Zu Nebenbestimmungen 2.1 bis 2.3:

Die Festlegungen zum Lüftungs- und Betriebsregime erfolgen antragsgemäß zur Sicherstellung der Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 5.4.7.1 a) und b) der TA Luft 2021.

Zu Nebenbestimmung 2.4:

Die nährstoffbedarfsangepasste Mehrphasenfütterung wird antragsgemäß zur Sicherstellung der Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG angeordnet. Grundlage für die Nebenbestimmung ist Nr. 5.4.7.1 c) der TA Luft 2021. Die maximalen Nährstoffausscheidungen ergeben sich aus Tabelle 9 der Nr. 5.4.7.1 c) der TA Luft 2021.

Zu Nebenbestimmung 2.5:

Die Festlegung zur Dokumentation und Massenbilanzierung bei nährstoffreduzierter Mehrphasenfütterung resultiert aus Nr. 5.4.7.1 c) i.V.m. Anhang 10 der TA Luft 2021.

Gemäß Nr. 5.4.7.1 "Übergangs- und Sonderregeln" der TA Luft 2021 gilt Folgendes: Für Anlagen, die in Anhang 1 der 4. BImSchV mit E ("IED-Anlagen") gekennzeichnet sind, sollen die Anforderungen nach Nr. 5.4.7.1 Buchstabe c der TA Luft 2021 spätestens ab dem 21.02.2021 eingehalten werden.

Mit der Neufassung der TA Luft, die am 01.12.2021 in Kraft trat, wurden mehrere Regelungen aus dem EU-Recht in nationale Regelungen umgesetzt. Das betrifft unter anderem den *Durchführungsbeschluss 2017/302/EU der Kommission über Schussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen*, der am 21.02.2017 in Kraft trat und mit der Nummer 5.4.7.1 c) der TA Luft in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift umgesetzt wurde.

Dementsprechend sind auch die Anforderungen der Nummer 5.4.7.1 Buchstabe c) der TA Luft 2021, die eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung verlangen, für Anlagen, die in Anhang 1 der 4. BImSchV mit einem E gekennzeichnet sind und bis zum 21.02.2017 genehmigt oder angezeigt wurden, laut den Übergangs- und Sonderregelungen der Nummer 5.4.7.1 bereits ab dem 21.02.2021, das heißt rückwirkend, einzuhalten.

Dabei dürfen die Stickstoff- und Phosphorgehalte in den Ausscheidungen von Schweinen nicht die in

Tabelle 9 der TA Luft 2021 angegebenen Werte überschreiten. Die Einhaltung dieser Werte ist mittels einer Massenbilanz durch den Betreiber nachzuweisen.

Geeignete Unterlagen für die Erfüllung der Dokumentationspflicht zur nachvollziehbaren Umsetzung der einzelbetrieblichen stickstoff- und phosphorreduzierten Mehrphasenfütterung sind im Anhang 10 der TA Luft 2021 - Dokumentation und Massenbilanzierung bei nährstoffreduzierter Mehrphasenfütterung bei Nutztieren - aufgelistet. Auch sind dort Hinweise zur Massenbilanzierung und zur Anerkennung gleichwertiger Nachweise in Bezug auf die Dokumentation und die Massenbilanzierung enthalten.

Zur Prüfung der Einhaltung der Fütterungsvorgaben wurde von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) ein Excel-Tool erarbeitet, das vom Anlagenbetreiber auszufüllen ist und eine Prüfroutine sowie ein Bewertungssystem enthält, das das Ergebnis in Ampelfarben anzeigt. Durch die zuständige Behörde erfolgt dann eine Plausibilitätsprüfung der Angaben.

Das entwickelte Programm beruht auf dem Grundprinzip der Massenbilanz: Nährstoffaufnahme (Input) minus Nährstoffansatz (Zuwachs an Lebendmasse) ist gleich Nährstoffausscheidung. Es deckt alle Vorgaben der TA Luft 2021 zur Fütterung von Schweinen ab; ein Großteil der derzeit gängigen Produktionsverfahren und Futtermitteldaten ist hier eingearbeitet. Das Programm wird ständig weiterentwickelt, weitere Produktionsverfahren und Futtermitteldaten entsprechend den betrieblichen Entwicklungen in der Praxis werden sukzessive eingepflegt.

Das Excel-Tool „Stallbilanz“ wird auf der Internetseite der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft LfL (<https://www.lfl.bayern.de/ite/schwein/296596/index.php>) frei verfügbar zum Download angeboten. Auch weitere Informationen zum Thema Stallbilanzierung können dieser Internetseite entnommen werden.

Die Anwendung des Tools "Stallbilanz" des LfL wurde in TOP 12.6 im "Protokoll zur Dienstbesprechung Immissionsschutz des SMEKUL mit der Landesdirektion, den Landkreisen, Kreisfreien Städten, dem Oberbergamt und dem LfULG am 05.10.2022" zum Nachweis der Einhaltung der Vorgaben der Nummer 5.4.7.1 Buchstabe c) der TA Luft 2021 hinsichtlich einer an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepassten Fütterung empfohlen.

Zu Nebenbestimmung 2.6:

Die Festlegungen zur Einstreuung und Entmistung erfolgen antragsgemäß und in Anlehnung an die baulichen und betrieblichen Anforderungen nach Nr. 5.4.7.1 der TA Luft 2021.

Zu Nebenbestimmung 2.7:

Die beantragten technischen Maßnahmen beeinflussen das Emissionsverhalten der Anlage maßgeblich und fanden Eingang in die Immissionsprognose. Sie wurden deshalb vorsorglich im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG und i.V.m. Nr. 5.4.7.1 h) der TA Luft 2021 festgesetzt, wonach qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen, angewendet werden können. Sofern aufgrund dieser Maßnahmen (freie Lüftung) eine Abluftreinigungseinrichtung technisch nicht möglich ist, sollen, soweit möglich, andere emissionsmindernde Verfahren und Techniken des Anhangs 11 oder gleichwertige qualitätsgesicherte Maßnahmen zur Emissionsminderung angewendet werden, mit denen ein Emissionsminderungsgrad für Ammoniak von mindestens 40 Prozent, bei tiergerechten Außenklimaställen von mindestens 33 Prozent im Vergleich zum Referenzwert erreicht wird.

Die von der Tiergut Zwethau GmbH beantragten emissionsmindernden Maßnahmen neben der Tierplatzreduzierung und der nährstoffbedarfsangepassten Fütterung sind in Tabelle 25 des Anhangs 11 der TA Luft 2021 ("Minderungstechniken Mastschweine") enthalten: Schaffung eines tiergerechten Außenklimastall mit Kisten- oder Hüttensystem bei Teilspaltenboden. Damit ergibt sich ein Emissionsfaktor für Ammoniak der Minderungstechnik von 1,95 kg NH₃/(TP*a), welcher auch in der Immissionsprognose für Ammoniak angewendet wurde.

Zu Nebenbestimmung 2.8:

Die Festlegung ergeht antragsgemäß zur Gewährleistung der Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Anhang 7 der TA Luft 2021.

Zu Nebenbestimmung 2.9:

Im Antrag vom 06.07.2023 wird in Antragskapitel 3.1 ("Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren") auf Seite 5/19 zu den künftigen Außenklimabereichen Folgendes ausgeführt:

"Um den Abfluss von Flüssigkeit zu ermöglichen, wird die Liegefläche mit maximal 3% Perforation über eine Drainage verfügen oder die Liegefläche wird schräg gestaltet (Entscheidung noch nicht getroffen, Beratungen laufen)".

Die Nebenbestimmung 2.9 basiert auf § 5 Abs. 1 i.V.m. § 52 BImSchG.

Zu Nebenbestimmung 2.10:

Aufgrund der Umgestaltung der Mastanlage nach Tierwohlkriterien und der damit bestehenden Schnittpunkte zum Immissionsrecht ergeht die Festlegung zur Einsichtnahme der Genehmigungsbehörde in die externe Berichterstattung. Die Festlegung resultiert überdies aus § 5 Abs. 1 i.V.m. § 52 BImSchG.

Zu Nebenbestimmung 2.11:

Die in Nebenbestimmung 2.11 genannten, einzuhaltenden Lärmimmissionswerte wurden auf der Grundlage der TA Lärm gemäß Nr. 3 (genehmigungsbedürftige Anlagen) in Verbindung mit Nr. 6.1 festgelegt.

Die einzuhaltenden Immissionswerte wurden gegenüber den Immissionsrichtwerten der Nr. 6.1 TA Lärm um 6 dB reduziert. Die Reduzierung erfolgte aufgrund der in der schalltechnischen Stellungnahme der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 21.09.2023 (Berichtsnr.: SHNG2023 - 142) i.V.m. eigenen überschlägigen Berechnungen der unteren Immissionsschutzbehörde von Amts wegen ermittelten Beurteilungsspiegel unter Berücksichtigung eines Sicherheitszu-

schlages. Aufgrund der ermittelten Unterschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte von mindestens 6 dB am genannten Immissionsort ist der von der hier zu beurteilenden Anlage dort verursachte Immissionsbeitrag als im Sinne der Nr. 3.2.1 TA Lärm nicht relevant zur Gesamtbelastung anzusehen. Auf die Betrachtung der an den Immissionsorten anliegenden Lärmvorbelastung kann in diesem Fall verzichtet werden. Auf Grundlage des Nachweises der Einhaltung der genannten Immissionswerte stellt die Reduzierung der Immissionswerte gegenüber den Immissionsrichtwerten somit keine Beschränkung des Anlagenbetriebs dar. Schädliche Umwelteinwirkungen können bei Unterschreitung bzw. Einhaltung der genannten Immissionswerte ausgeschlossen werden.

Die Zuordnung des Immissionsortes IO 1 in den Außenbereich erfolgte auf Grundlage der Auskunft des Bauordnungs- und Planungsamtes des Landkreises Nordsachsen vom 19.10.2023. Die Schutzwürdigkeit des Immissionsortes IO 1 im Außenbereich ist gemäß ständiger und aktueller Verwaltungspraxis sowie angelehnt an den Genehmigungsbestand umliegender Anlagen der Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes (MI, § 6 BauNVO) gleichzusetzen.

Zu Nebenbestimmungen 2.12 und 2.13:

Die Nebenbestimmungen basieren auf den in der schalltechnischen Stellungnahme der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 21.09.2023 (Berichtsnr.: SHNG2023 - 142) enthaltenen Angaben zum Betriebsregime. Sie sind ferner notwendig, um die in Nebenbestimmung 12 genannten Immissionswerte einzuhalten.

Wasser

Die Nebenbestimmung 3.1 begründet sich mit Nr. 6.4 der Anlage 7 AwSV und ist erforderlich, um auch nach der Inbetriebnahme die Durchführung von Dichtheitsprüfungen zu ermöglichen.

Die Nebenbestimmung 3.2 begründet sich mit Nr. 4.1 der Anlage 7 AwSV und ist erforderlich, da aus den vorgelegten Unterlagen nicht hervorgeht, wie das Eindringen von unverschmutztem Niederschlagswasser in die JGS-Anlagen verhindert wird.

Die Nebenbestimmung 3.3 begründet sich mit Nr. 2.1 der Anlage 7 AwSV und ist erforderlich, um die ordnungsgemäße Errichtung der Festmistflächen zu gewährleisten.

Die Nebenbestimmung 3.4 begründet sich mit Nr. 2.2 der Anlage 7 AwSV und ist erforderlich, um nachzuweisen, dass alle auf den Festmistflächen anfallenden Flüssigkeiten gesammelt und vollständig in die Güllekeller abgeleitet werden.

Die Nebenbestimmung 3.5 begründet sich aus Nr. 2.2 der Anlage 7 AwSV und ist erforderlich, um das Austreten von allgemein wassergefährdenden Stoffen von den Festmistflächen zu verhindern.

Die Nebenbestimmung 3.6 begründet sich mit § 106 SächsWG und ist erforderlich für die Wahrnehmung der Aufgaben aus der Gewässeraufsicht.

Zusammenfassendes Gesamtergebnis

Die Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Durch das Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen, keine erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen.

Die Anlage entspricht unter den Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dem Stand der Technik.

Die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit werden nach Maßgabe der Antragsunterlagen und der festgesetzten allgemeinen und abfallrechtlichen Nebenbestimmungen erfüllt.

Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ausgehend von den Antragsunterlagen entsprochen und liegt im Interesse des Betreibers.

Die Erfüllung der Pflichten nach einer Betriebseinstellung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG wird gemäß der dargelegten Maßnahmen sichergestellt.

Andere öffentlich rechtliche Vorschriften gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1, Alt. 1 BImSchG stehen dem Vorhaben nach Prüfung nicht entgegen.

Die Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen, wenn die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beachtet und eingehalten werden (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 1, Alt. 2 BImSchG).

Zusammenfassend kommt die Genehmigungsbehörde nach Prüfung des Vorhabens an Hand der gemäß § 4 der 9. BImSchV eingereichten Genehmigungsunterlagen sowie unter Zugrundelegung der vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen zum Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Ausführung und bestimmungsgemäßem Betrieb - unter Realisierung der im Abschnitt III. bezeichneten Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung der im Abschnitt IV. gegebenen Hinweise - Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht zu besorgen sind.

Dem Antrag der Tiergut Zwethau GmbH auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage im beantragten Umfang war im Ergebnis des Genehmigungsverfahrens stattzugeben.

VI. Kostenentscheidung

1.
Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten in Höhe von [REDACTED] erhoben.

2.
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 3, 4, 9, 13 und 18 SächsVwKG i. V. m. 10. SächsKVZ.

Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG derjenige verpflichtet, dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist. Gemäß § 2 Abs. 2 SächsVwKG ist eine Leistung individuell zurechenbar, die beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird. Die öffentlich-rechtliche Leistung ist dem Betreiber aufgrund des Einreichens der Anzeige individuell zurechenbar.

Der Gebührenberechnung liegen die von der Antragstellerin angegebenen Investitionskosten/ Gesamtbaukosten in Höhe von [REDACTED] zugrunde.

Die Gebühren betragen nach Tarifstelle 1.4. i.V.m. Tarifstelle 1.1.4 der lfd. Nr. 54 [REDACTED] zuzüglich 0,33 % der [REDACTED] übersteigenden Errichtungskosten = [REDACTED]

Gemäß den Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.17 Nr. 7 der lfd. Nr. 54 des 10. SächsKVZ vermindert sich die Gebühr um 10 Prozent, da für die Erteilung der Genehmigung keine Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte, d. h. [REDACTED] - [REDACTED] = [REDACTED].

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr beträgt somit [REDACTED].

3.
Die Verwaltungskosten gemäß Nr. 1 werden mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind innerhalb eines Monats nach Fälligkeit auf das Konto bei der Sparkasse Leipzig

Landratsamt Nordsachsen
IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELADE8LXXX
Verwendungszweck: [REDACTED]

einzuzahlen.

Die Bestimmung des Fälligkeitstermins erfolgt gemäß § 18 SächsVwKG. Demnach werden die Verwaltungskosten einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

**VII.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Schirmer
SB Immissionsschutz

Dienstsiegel

Anlagen

Anlage 1
Anlage 2
Anlage 3

Übersicht Antragsunterlagen
Gesetzliche Grundlagen
1 Satz gesiegelte Antragsunterlagen

Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG der Tiergut Zwethau GmbH

		Seiten-/ Zeichnungzahl	
Antragsunterlagen			
0.	Deckblatt	1	
1.	Antrag/Allgemeines/ Standort und Umgebungen	22	4
2.	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibungen	19	1
3.	Emissionen/Immissionen	93	4
4.	Vorgesehen Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge	1	
5.	Anwendbarkeit 12. BImSchV	2	
6.	Arbeitsschutz	4	
7.	Maßnahmen Betriebseinstellung	1	
8.	Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	8	
9.	Abwasser	1	
10.	Wassergefährdende Stoffe	2	
11.	Sonstige	1	
12.	Angaben zum Betriebsgrundstück, Wasserversorgung, Natur, Landschaft, Bodenschutz	7	
13.	UVP-Pflicht im Einzelfall	13	
 Nachträge			
1.	Schalltechnische Stellungnahme vom 21.09.2023	9	
2.	Emissionsquellenplan		1
3.	Detail Entmistungsfläche		1
4.	Ermittlung Lagerkapazität	11	
5.	Gutachterliche Stellungnahme-Bewertung der Auswirkungen auf geschützte Teile von Natur und Landschaft	7	9
6.	Aktualisierung - Gutachten- Immissionsprognose	69	3
7.	Ergänzungen (allgemein)	10	
8.	Unterlagen zum Ausgangszustandsbericht vom 28.09.2023	11	

Anlage 2 - Verwendete Rechtsvorschriften

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
TA Luft 2021	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18. August 2021 (GMBL 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL Nr. 26/1998 S. 503)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)
SächsBauPAVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht (Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung) vom 29. Juli 2004, zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. I S. 517)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
SächsNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)

Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen (LAI) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (Stand: 1. März 2012)

ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 140)

ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)

Arbeitsstätten-Regeln (ASR A)

BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG), herausgegeben von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

DüV Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

AGImSchG Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. März 2022 (SächsGVBl. S. 256)

SächsImSchZuVO

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) vom 28. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 593)

SächsVwVfZG Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen, erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)

- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- SächsVwKG Sächsisches Verwaltungskostengesetz erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
10. SächsKVZ Zehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02. März 2023 (SächsGVBl. S. 74)